

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|--------------------------|
| Studiengang 01 | Controlling, Finanzen und Risikomanagement | | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science (M.Sc.) | | | |
| Hochschule | Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover | | | |
| Ggf. Standort | | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 StudAk-kVO | <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 StudAk-kVO | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend | <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.04.2011 | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 18 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 17 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> | |
| * Bezugszeitraum: | 2017 bis 2021 (Studienanfänger*innen bis 2020) | | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) |
| Zuständige/r Referent/in | Dagmar Ridder/ Anne-Kathrin Reich |
| Akkreditierungsbericht vom | 13.03.2023 |

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang 02 | Marketing und Vertriebsmanagement | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science (M.Sc.) | |
| Hochschule | Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover | |
| Ggf. Standort | | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.01.2012 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 23 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2017 bis 2021 (Studienanfänger*innen bis 2020) | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 | |

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang 03 | Versicherungsmanagement | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science (M.Sc.) | |
| Hochschule | Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover | |
| Ggf. Standort | | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.01.2017 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 15 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 4 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 4 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2017 bis 2021 (Studienanfänger*innen bis 2020) | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 | |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 4 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 6 |
| Studiengang 01 | 6 |
| Studiengang 02 | 7 |
| Studiengang 03 | 8 |
| Kurzprofil der Studiengänge | 9 |
| Studiengang 01 | 9 |
| Studiengang 02 | 9 |
| Studiengang 03 | 10 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums | 12 |
| Studiengang 01 | 12 |
| Studiengang 02 | 12 |
| Studiengang 03 | 12 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 13 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO) | 13 |
| 1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudAkkVO) | 13 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO) | 14 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO) | 14 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO) | 15 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO) | 16 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) | 17 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO) | 17 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO) | 17 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 18 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 18 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 18 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO) | 18 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO) | 22 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO) | 43 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO) | 45 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO) | 47 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO) | 48 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO) | 49 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO) | 49 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 50 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 50 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 50 |

| | |
|--|-----------|
| 3.3 Gutachtergruppe | 50 |
| 4 Datenblatt | 51 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 51 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 54 |
| 5 Glossar | 57 |
| Anhang | 58 |
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 58 |
| § 4 Studiengangsprofile | 58 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 59 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 59 |
| § 7 Modularisierung | 60 |
| § 8 Leistungspunktesystem | 61 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung | 62 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 62 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 63 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 63 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 64 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 64 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4 | 65 |
| § 12 Abs. 2 | 65 |
| § 12 Abs. 3 | 65 |
| § 12 Abs. 4 | 65 |
| § 12 Abs. 5 | 65 |
| § 12 Abs. 6 | 66 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 66 |
| § 13 Abs. 1 | 66 |
| § 13 Abs. 2 und 3 | 66 |
| § 14 Studienerfolg | 67 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 67 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 67 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 68 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen | 68 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 69 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudAkkVO

Nicht anwendbar

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudAkkVO

Nicht anwendbar

Studiengang 03

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudAkkVO

Nicht anwendbar

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01

Die FHDW Hannover wurde 1996 vom Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe e.V. (b.i.b. e.V.) in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH gegründet. Entsprechend ihrem Gründungsauftrag seitens des Computerpioniers Heinz Nixdorf versteht sich die Hochschule als Partnerin für die regionale Wirtschaft. Sie hat seit der letzten Akkreditierung ihr Leitbild überarbeitet.

Der bib e.V. betreibt als Träger eine Schwesterhochschule in Nordrhein-Westfalen, die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW NRW) mit Hauptsitz in Paderborn. Die Hochschulen agieren unabhängig voneinander nach dem jeweiligen Landesrecht. Um Verwechslungen vorzubeugen wird betont, dass Informationen zur FHDW NRW auf www.fhdw.de zu finden sind, während Informationen zur FHDW Hannover auf www.fhdw-hannover.de zu finden sind.

Die FHDW Hannover (im folgenden FHDW genannt) finanziert sich ohne staatliche Zuschüsse aus Studiengebühren und Spenden. Sie bietet ausschließlich akkreditierte Bachelor- und Masterprogramme an, darunter vier Bachelorstudiengänge (*Betriebswirtschaftslehre* (210 CP) *BWL für Fachwirte* (180 CP), *Wirtschaftsinformatik* (210 CP) und *Informatik* (210 CP) und sechs Masterstudiengänge *Taxation* (90 CP), *Marketing- und Vertriebsmanagement* (90 CP), *Controlling und Risikomanagement* (90 CP), *Versicherungsmanagement* (90 CP), *Business Data Analytics* (90 CP) und *Information Engineering* (90 CP). Zum Wintersemester 2022/2023 sind ca. 600 Studierende immatrikuliert.

Studierende der Masterstudiengänge sollen zu künftigen Führungskräften jeweils in unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ausgebildet werden. Für die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich die FHDW stark an den Anforderungen der regionalen Wirtschaft. Eine erste Vorauswahl der Studieninteressierten findet bereits vor der Aufnahme des Studiums statt. In einem Auswahlgespräch werden insbesondere bei Studieninteressierten, die ihren Bachelorabschluss nicht an der FHDW erworben haben, die Vorkenntnisse und die Motivation erfragt. Erwartungshaltung und Studienangebot werden abgeglichen. Die Fachhochschule legt Wert auf die persönliche Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden und die Studierenden untereinander, weshalb sie sich als Präsenzhochschule versteht.

Bei dem Studiengang Controlling, Finanzen und Risikomanagement handelt es sich um einen dreisemestrigen Studiengang, der in Präsenz und Vollzeit studiert wird. Der Studiengang beinhaltet eine „Thesis“ im Umfang von 20 ECTS und schließt mit einem Master of Science ab.

Die FHDW richtet schwerpunktmäßig ihren Fokus auf die anwendungsorientierte Lehre. Der Masterstudiengang *Controlling, Finanzen und Risikomanagement (M.Sc.)* ist entsprechend des Profils der FHDW Hannover anwendungsorientiert. Ihre Forschungsaktivitäten korrespondieren mit ihrem anwendungsorientierten Studienspektrum.

Studiengang 02

Die FHDW Hannover wurde 1996 vom Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe e.V. (b.i.b. e.V.) in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH gegründet. Entsprechend ihrem Gründungsauftrag seitens des Computerpioniers Heinz Nixdorf versteht sich die Hochschule als Partnerin für die regionale Wirtschaft. Sie hat seit der letzten Akkreditierung ihr Leitbild überarbeitet.

Der bib e.V. betreibt als Träger eine Schwesterhochschule in Nordrhein-Westfalen, die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW NRW) mit Hauptsitz in Paderborn. Die Hochschulen agieren unabhängig voneinander nach dem jeweiligen Landesrecht. Um Verwechslungen vorzubeugen wird betont, dass Informationen zur FHDW NRW auf www.fhdw.de zu finden sind, während Informationen zur FHDW Hannover auf www.fhdw-hannover.de zu finden sind.

Die FHDW Hannover (im folgenden FHDW genannt) finanziert sich ohne staatliche Zuschüsse aus Studiengebühren und Spenden. Sie bietet ausschließlich akkreditierte Bachelor- und Masterprogramme an, darunter vier Bachelorstudiengänge (*Betriebswirtschaftslehre* (210 CP) *BWL für Fachwirte* (180 CP), *Wirtschaftsinformatik* (210 CP) und *Informatik* (210 CP) und sechs Masterstudiengänge *Taxation* (90 CP), *Marketing- und Vertriebsmanagement* (90 CP), *Controlling und Risikomanagement* (90 CP), *Versicherungsmanagement* (90 CP), *Business Data Analytics* (90 CP) und *Information Engineering* (90 CP). Zum Wintersemester 2022/2023 sind ca. 600 Studierende immatrikuliert.

Studierende der Masterstudiengänge sollen zu künftigen Führungskräften jeweils in unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ausgebildet werden. Für die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich die FHDW stark an den Anforderungen der regionalen Wirtschaft. Eine erste Vorauswahl der Studieninteressierten findet bereits vor der Aufnahme des Studiums statt. In einem Auswahlgespräch werden insbesondere bei Studieninteressierten, die ihren Bachelorabschluss nicht an der FHDW erworben haben, die Vorkenntnisse und die Motivation erfragt. Erwartungshaltung und Studienangebot werden abgeglichen. Die Fachhochschule legt Wert auf die persönliche Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden und die Studierenden untereinander, weshalb sie sich als Präsenzhochschule versteht.

Bei dem Studiengang Marketing- und Vertriebsmanagement handelt es sich um einen dreisemestrigen Studiengang, der in Präsenz und Vollzeit studiert wird. Der Studiengang beinhaltet eine „Thesis“ im Umfang von 20 ECTS und schließt mit einem Master of Science ab.

Die FHDW richtet schwerpunktmäßig ihren Fokus auf die anwendungsorientierte Lehre. Der Masterstudiengang *Marketing- und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* ist entsprechend des Profils der FHDW Hannover anwendungsorientiert. Ihre Forschungsaktivitäten korrespondieren mit ihrem anwendungsorientierten Studienspektrum.

Studiengang 03

Die FHDW Hannover wurde 1996 vom Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe e.V. (b.i.b. e.V.) in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH gegründet. Entsprechend ihrem Gründungsauftrag seitens des Computerpioniers Heinz Nixdorf versteht sich die Hochschule als Partnerin für die regionale Wirtschaft. Sie hat seit der letzten Akkreditierung ihr Leitbild überarbeitet.

Der bib e.V. betreibt als Träger eine Schwesterhochschule in Nordrhein-Westfalen, die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW NRW) mit Hauptsitz in Paderborn. Die Hochschulen agieren unabhängig voneinander nach dem jeweiligen Landesrecht. Um Verwechslungen vorzubeugen wird betont, dass Informationen zur FHDW NRW auf www.fhdw.de zu finden sind, während Informationen zur FHDW Hannover auf www.fhdw-hannover.de zu finden sind.

Die FHDW Hannover (im folgenden FHDW genannt) finanziert sich ohne staatliche Zuschüsse aus Studiengebühren und Spenden. Sie bietet ausschließlich akkreditierte Bachelor- und Masterprogramme an, darunter vier Bachelorstudiengänge (*Betriebswirtschaftslehre* (210 CP) *BWL*

für *Fachwirte* (180 CP), *Wirtschaftsinformatik* (210 CP) und *Informatik* (210 CP) und sechs Masterstudiengänge *Taxation* (90 CP), *Marketing- und Vertriebsmanagement* (90 CP), *Controlling und Risikomanagement* (90 CP), *Versicherungsmanagement* (90 CP), *Business Data Analytics* (90 CP) und *Information Engineering* (90 CP). Zum Wintersemester 2022/2023 sind ca. 600 Studierende immatrikuliert.

Studierende der Masterstudiengänge sollen zu künftigen Führungskräften jeweils in unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ausgebildet werden. Für die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich die FHDW stark an den Anforderungen der regionalen Wirtschaft. Eine erste Vorauswahl der Studieninteressierten findet bereits vor der Aufnahme des Studiums statt. In einem Auswahlgespräch werden insbesondere bei Studieninteressierten, die ihren Bachelorabschluss nicht an der FHDW erworben haben, die Vorkenntnisse und die Motivation erfragt. Erwartungshaltung und Studienangebot werden abgeglichen. Die Fachhochschule legt Wert auf die persönliche Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden und die Studierenden untereinander, weshalb sie sich als Präsenzhochschule versteht.

Bei dem Studiengang *Versicherungsmanagement* handelt es sich um einen dreisemestrigen Studiengang, der in Präsenz und Vollzeit studiert wird. Der Studiengang beinhaltet eine „Thesis“ im Umfang von 20 ECTS und schließt mit einem Master of Science ab.

Die FHDW richtet schwerpunktmäßig ihren Fokus auf die anwendungsorientierte Lehre. Der Masterstudiengang *Versicherungsmanagement (M.Sc.)* ist entsprechend des Profils der FHDW Hannover anwendungsorientiert. Ihre Forschungsaktivitäten korrespondieren mit ihrem anwendungsorientierten Studienspektrum.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Die Gutachtergruppe kommt einhellig zu der Auffassung, dass die vorhandenen Organisationsstrukturen und die Betreuung der Studierenden die große Stärke der Hochschule sind. Somit ist der Masterstudiengang Controlling, Finanzen und Risikomanagement sehr gut studierbar, was auch durch die guten Ergebnisse bei den Absolvent*innen belegt wird, die in Regelstudienzeit (zzgl. zwei Semester) abschließen. Zur Weiterentwicklung wurden systematisch die regelmäßig mit den Studierenden durchgeführten Qualitätsgespräche genutzt. Studierende unterschiedlicher managementorientierter Studiengänge mischen sich in den Modulen, die fächerübergreifend studiert werden (Kompetenzblock Management). Hier findet u.a. auch Fallstudienarbeit in Kleingruppen statt. Insgesamt handelt es sich um einen deutlich praxisorientierten Studiengang, der entsprechend gut für eine weitergehende Berufstätigkeit qualifiziert.

Studiengang 02

Die Gutachtergruppe kommt einhellig zu der Auffassung, dass die vorhandenen Organisationsstrukturen und die Betreuung der Studierenden die große Stärke der Hochschule sind. Somit ist der Masterstudiengang Marketing und Vertriebsmanagement sehr gut studierbar, was auch durch die guten Ergebnisse bei den Absolvent*innen belegt wird, die in Regelstudienzeit (zzgl. zwei Semester) abschließen. Zur Weiterentwicklung wurden systematisch die regelmäßig mit den Studierenden durchgeführten Qualitätsgespräche genutzt. Studierende unterschiedlicher managementorientierter Studiengänge mischen sich in den Modulen, die fächerübergreifend studiert werden (Kompetenzblock Management). Hier findet u.a. auch Fallstudienarbeit in Kleingruppen statt. Insgesamt handelt es sich um einen deutlich praxisorientierten Studiengang, der entsprechend gut für eine weitergehende Berufstätigkeit qualifiziert. Die Gutachtergruppe würde sich wünschen, dass die Anstrengungen zur Internationalisierung im Studiengang noch weiter verstärkt werden.

Studiengang 03

Die Gutachtergruppe kommt einhellig zu der Auffassung, dass die vorhandenen Organisationsstrukturen und die Betreuung der Studierenden die große Stärke der Hochschule sind. Somit ist der Masterstudiengang Versicherungsmanagement sehr gut studierbar, was auch durch die guten Ergebnisse bei den Absolvent*innen belegt wird, die in Regelstudienzeit (zzgl. zwei Semester) abschließen. Zur Weiterentwicklung wurden systematisch die regelmäßig mit den Studierenden durchgeführten Qualitätsgespräche genutzt. In den fachspezifischen Modulen zum Thema „Versicherung“ wird in sehr kleinen Kohorten studiert, was aber durch das Studium in den Modulen, die fächerübergreifend studiert werden, kompensiert wird (Kompetenzblock Management). Hier findet u.a. auch Fallstudienarbeit in Kleingruppen statt. Insgesamt handelt es sich um einen deutlich praxisorientierten Studiengang, der entsprechend gut für eine weitergehende Berufstätigkeit qualifiziert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 10 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die in diesem Cluster erfassten Studienprogramme sind im Selbstbericht als konsekutive Programme gekennzeichnet. Aus der für alle drei Studiengänge gültigen Zulassungsordnung (ZuO; Band II, S. 5 ff.) ergibt sich in § 2 I, dass für den Zugang ein erster berufsbefähigender Studienabschluss nötig ist, mit dem im Regelfall 210 ECTS-Punkte auf dem Gebiet eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs nachgewiesen werden müssen.

Demzufolge handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge, die einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss darstellen.

Die Regelstudiendauer der Studiengänge ergibt sich jeweils aus den §§ 5 I der einschlägigen Prüfungsordnung, den besonderen Teilen der Prüfungsordnung (PO-CFR, PO-MVM und PO-VM, Band II, S. 19, 22, 25). Sie beläuft sich in allen Fällen auf 18 Monate, was drei Semestern entspricht.

Da alle Masterprogramme aus diesem Cluster ein Bachelorstudium mit 210 Leistungspunkten voraussetzen, ergibt sich eine übliche Regelstudiendauer im Vollzeitstudium von genau fünf Jahren. Der in § 3 II S. 2 StudAkkVO genannte Höchstwert einer Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren wird nicht überschritten.

Weitere Regelungen aus § 3 StudAkkVO sind für die vorliegenden Masterprogramme nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind entsprechend dem Hochschulprofil als anwendungsorientiert bezeichnet (Band I, S. 10). Diese Zuordnung ist nach § 4 I S. 1 StudAkkVO zulässig. Zudem sind die Studiengänge als konsekutiv gekennzeichnet, was mit den definierten Zugangsvoraussetzungen übereinstimmt.

Im Selbstbericht der Hochschule wird dazu erläutert, dass die Studiengänge auf die Vermittlung umfassender Handlungskompetenzen für verantwortlichen Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet seien. Die Anforderungen der Berufspraxis sollen unter Beteiligung von

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fb9c17a3-0e2a-359f-93a6-7e8e623d3f42> (jeweils aktuelle Fassung)

Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft reflektiert worden und ihre Anregungen unmittelbar in die Gestaltung des Curriculums eingeflossen sein. Diese plausible Herleitung der anwendungsorientierten Ausrichtung des Programms wird zugrunde gelegt, um das Profil festzustellen. Weitere Betrachtungen werden gemäß § 12 StudAkkVO im Kapitel 3.2. vorgenommen.

Alle Studienprogramme sehen eine Abschlussprüfung vor. Das ergibt sich aus den §§ 11 I, 18 AT-PO, die zur näheren Ausgestaltung auf die Vorschriften der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen verweisen. Zweck aller Abschlussarbeiten ist gemäß § 18 I, dass der/die Studierende „*ein den Fächern der Bachelor- oder Masterprüfung zuordnenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann*“. Die Bearbeitungsdauer für die Masterthesis beträgt 12 Wochen (jeweils § 7 BTPO). Somit ist aus formaler Sicht zu bestätigen, dass die Bedingung aus § 4 III StudAkkVO erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsbedingung zum Masterstudiengang ist gemäß § 2 I ZuIO ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer Hochschulabschluss. Bachelorabschlüsse sind per definitionem (in § 8 I NHG) berufsqualifizierende Abschlüsse. Die Voraussetzung aus § 5 I StudAkkVO ist daher erfüllt.

Da es sich nicht um künstlerische Masterstudiengänge handelt, ist § 5 II StudAkkVO nicht einschlägig.

Der Zugang zu den Masterstudiengängen wird in Übereinstimmung mit § 5 III StudAkkVO in einer Ordnung geregelt, namentlich der bereits erwähnten Zulassungsordnung. In dieser Ordnung ist auch das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, geregelt. Hierzu ist insbesondere auf §§ 2, 4 ZuIO zu verweisen wo die Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren genannt sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird lediglich ein akademischer Grad vergeben. Gemäß § 2 der besonderen Prüfungsordnungen handelt es sich um einen Master of Science, abgekürzt M.Sc.

Diese Abschlussbezeichnung ist nach § 8 II Nr. 2 für Studiengänge in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung zulässig. Die Gutachtergruppe hat die Abschlussbezeichnung auch im Kontext der Inhalte diskutiert und als zulässig befunden.

Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich der vorgelegten (exemplarischen) Diploma Supplements (Band II, S. 69 ff) für die Studiengänge – nicht vorgesehen.

Im Zeugnis-Anhangsdokument werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen. Der Anspruch auf die Ausstellung des Diploma Supplements ergibt sich aus § 22 III AT-PO. Nach dieser Regelung ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Ein Exemplar des Diploma Supplements zu jedem Studiengang ist beigelegt (Band II, S. 69 ff). Es beruht auf der aktuellen Empfehlung von HRK/KMK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle drei Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. Modulkataloge in der Anlage).

Die Durchsicht der vorgelegten Modulbeschreibungen hat ergeben, dass sich keines der Module über einen längeren Zeitraum als zwei aufeinanderfolgende Semester erstreckt. Viele Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Sämtliche Modulbeschreibungen enthalten Angaben zum Lernergebnis/Kompetenzen (Qualifikationszielen), zu Lehrinhalten, Lehrmethoden (Lehr- und Lernformen), „Voraussetzungen“ (für die Teilnahme), „Verwendbarkeit in Studiengang/Schwerpunkt(e)/Modulgruppe“ (Verwendbarkeit des Moduls), zulässigen Prüfungsform, „ECTS-Punkte/Arbeitsaufwand“, Dauer und Häufigkeit des Angebot. Zudem werden Literatur, Modulverantwortliche und „weitere Lehrende“ angegeben.

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und Anhaltspunkte über die Benotung sind nicht im Modulhandbuch, sondern in der Prüfungsordnung genannt. Hierzu kann entsprechend auf die Festlegungen in § 7 II AT-PO und für die Bewertung bzw. Benotung auf § 14 AT-PO verwiesen werden, die allgemeine Gültigkeit beanspruchen.

Aus den Angaben lassen sich die vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen. Die in § 5 II S. 3 StudAkkVO erwähnten Bestandteile (Prüfungsart, -umfang und -dauer) ergeben sich aus der Zusammenschau der Angaben im Modulhandbuch in Verbindung mit den Definitionen der Prüfungsleistungen in § 13 AT-PO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel festgestellt, sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet.

In den Modulhandbüchern sind jeweils Ablaufpläne vorangestellt, die aufzeigen, die Verteilung der Leistungspunkte im Regelfall aufzeigen. Nach den oben erwähnten Tabellen besteht das gesamte Studium „Controlling, Finanzen und Risikomanagement“ aus Semestern, die Module im Umfang von genau 30 Leistungspunkten je Semester vorsehen. Im Studiengang Marketing- und Vertriebsmanagement umfasst nur ein Semester 30 Leistungspunkte, die beiden anderen Semester indes 29 und 31 Leistungspunkte. Im Falle des Studiengangs Versicherungsmanagement hängt der studentische Arbeitsaufwand je Semester davon ab, welche Wahloption ausgeübt wird. Zwei der vier Möglichkeiten ergeben einen Studienverlauf mit stets 30 Leistungspunkten je Semester, die zwei anderen Varianten weichen in jedem Semester von dieser Zielvorgabe ab. Das kann auch einem regelhaften Studieren von 27 ECTS im ersten Semester, 31 im zweiten und 32 ECTS im dritten Semester entsprechen. Die Abweichungen von der Regel werden aber als geringfügig betrachtet und beeinträchtigen nicht die Studierbarkeit. (vgl. Kapitel 2.2.2).

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in allen Fällen einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden, wie sich aus der allgemeinen Norm § 7 II AT-PO ergibt. Zwar können nach dieser Regelung abweichende Festlegungen in den Prüfungsordnungen der Studiengänge bzw. den besonderen Teilen der Prüfungsordnung vorgenommen werden. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch erkennbar kein Gebrauch gemacht. Die erwähnte Zuordnung von 25 Stunden ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Nach § 7 II AT-PO werden Leistungspunkte „nur gegen den Nachweis einer Studienleistung (Prüfungsleistung) vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die Bewertung einer Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder einer Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.“ Diese Regelung steht ebenfalls im Einklang mit § 8 I S. 4 StudAkkVO.

Für jeden Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies ergibt für alle Programme dieses Clusters aus den Zulassungsbedingungen, die 210 Leistungspunkte aus einem vorangegangenen, abgeschlossenen Hochschulstudium fordern, und dem Umstand, dass mit weitere 90 Leistungspunkte mit dem jeweiligen Masterprogramm vermittelt werden. Die Anforderung aus § 8 II S. 2 StudAkkVO ist daher in jedem Fall erfüllt. Die weiteren Fallgestaltungen aus § 8 II StudAkkVO sind hier nicht einschlägig.

Der Masterarbeit sind ausweislich § 5 II POen stets 20 Leistungspunkte zugeordnet, was ein nach § 8 III S. 1 StudAkkVO zulässiger Wert ist.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV, V StudAkkVO sind für dieses Studiengangskonzept nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 AT-PO regelt die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für alle Studienprogramme der Hochschule. Wenn sich Inhalt, Umfang und Anforderungen einer Studienzzeit, Studienleistung, berufspraktischer Tätigkeit und Prüfungsleistung in einem Studiengang nicht wesentlich von den Anforderungen des Studiengangs unterscheiden, auf den eine Anrechnung beantragt wird, muss nach Maßgabe der sogenannten Lissabon-Konvention angerechnet werden. Dadurch ist eine Regelung aufgestellt, die den Anforderungen aus § 7 III NHG für die Anerkennung von im Hochschulbereich erbrachten Leistungen entspricht. Ebenfalls geregelt ist dort das sogenannte Prinzip der „Beweislastumkehr“.

Das Gleiche gilt für außerhochschulisch erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen gemäß § 10 II AT-PO. Hier ist korrekt die Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit umgesetzt worden, die vorsieht, dass maximal 50 % der ECTS-Leistungspunkte durch außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen ersetzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begutachtung wurden insbesondere die Studierbarkeit, die Ausgestaltung des Selbststudiums sowie im Masterstudiengang Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.) die Förderung der Mobilität thematisiert. Die hier vorgestellten Studiengangskonzepte sollen ab Januar 2024 so angeboten werden. Die Hochschule hat nach der Begehung weitere Unterlagen eingereicht, um insbesondere aufzuzeigen, auf welcher Grundlage die Unterteilung von Kontaktzeit und Selbststudium erfolgte und zur Darstellung von Maßnahmen zur Förderung der Internationalität.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Verantwortlichen der FHDW Hannover haben die Qualifikationsziele der Masterprogramme in der Diskussion mit Fach- und Personalverantwortlichen verschiedener Kooperationsunternehmen konzipiert und entwickelt. Die Fachhochschule möchte die fachliche Ausbildung und die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden gleichermaßen fördern. Im Selbstbericht erklärt sie unter Punkt 4.1., dass die Absolvent*innen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, zu wissenschaftlicher Arbeit und zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden sollen.

Dem Profil der FHDW entsprechend sind die Masterstudiengänge *Controlling, Finanzen und Risikomanagement (M.Sc.)*, *Marketing- und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* und *Versicherungsmanagement (M.Sc.)* anwendungsorientiert und konsekutiv konzipiert (s. 5.1., Seite 18; 6.1, Seite 35 und 7.1, Seite 46 im Selbstbericht). Sie sind – wie auch bei der Begehung vor Ort betont wurde – auf die Vermittlung von Handlungskompetenzen für verantwortliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet.

In § 4 II AT-PO sind die Qualifikationsziele wie folgt formuliert:

„Die Master Grade bilden einen berufsqualifizierenden Abschluss an der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fach-, Methoden- Sozial- und Selbstkompetenz besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des jeweiligen Studiengangs in der Berufspraxis erfolgreich anzuwenden. Studierende sollen darüber hinaus befähigt werden, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten.“

Für die Konzipierung des Abschlussniveaus hat die Fachhochschule die Qualifikationsziele des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQR bzw. DQR) sowie die verbindlichen Eckpunkte im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) zugrunde gelegt. Die FHDW verweist in § 4 Abs. 3 AT-PO bezüglich der Qualifikationsziele der einzelnen Studiengänge auf die jeweiligen Modulhandbücher und strebt für jedes Modul in Anlehnung an das Konzept des *Constructive Alignments* eine Verbindung zwischen erwartetem Lernergebnis, Lehr/Lernarrangements und der Prüfungsform an. Dabei werden die Kompetenzdimensionen für die Programme mithilfe der Taxonomie von Bloom beachtet.

Der Kompetenzbereich „Management“ soll in allen drei Masterprogrammen wissensverbreiternd und fachübergreifend wirken. Die fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen in allen drei Masterprogrammen werden kontinuierlich aktualisiert und nach den anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt (s. auch die „Hinweise zur Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten in den BWL- Studiengängen“ Stand: 02.02.2021).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Als wesentliches Qualifikationsziel des Masterstudiengangs *Controlling, Finanzierung und Risikomanagement (M.Sc.)* beschreibt die FHDW (5.1 Seite 25 Selbstbericht), dass die Studierenden *„durch Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung auf Niveau eines M. Sc. in die Lage versetzt werden, die jeweiligen fachlichen Inhalte des Studiengangs mit ihren Terminologien und ihren mathematisch-statistischen Instrumenten sowie deren Besonderheiten und Grenzen zu verstehen und zu interpretieren und das gelernte Fachwissen für die eigenständige Entwicklung geeigneter Controlling-, Finanz- und Risikomanagementsysteme und entsprechender Instrumente anwenden zu können.“*

Im Diploma Supplement zum Masterstudiengang *Controlling, Finanzierung und Risikomanagement (M.Sc.)* werden die Qualifikationsziele wie folgt zusammengefasst:

“The graduate degree programme offers specialisation in the areas of controlling, finance and risk management. The graduates have fundamental knowledge in design and implementation of governance, internal control, risk management and business intelligence systems based on the latest research methods and mathematical models for analytics, modelling and simulation. They have access to new developments and trends in controlling, finance and risk, and know how to apply them. Apart from their expert knowledge in their own field, the graduates also have proficiency in project management and change management, and are therefore well equipped with leadership skills. The graduates of the master programme are familiar with methods of scientific work, and are able to participate in scientific discourse in the field of study.“

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau werden auf der Internetseite der FHDW unter [Controlling, Finanzen & Risikomanagement \(M.Sc.\) \(fhdw-hannover.de\)](https://www.fhdw-hannover.de) beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht (5.1 auf Seiten 24 bis 26) sowie im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem studiengangsspezifischen Modulhandbuch beschriebene Zielsetzung für die Learning Outcomes und das Abschlussniveau des Studiengangs *Controlling, Finanzierung und Risikomanagement (M.Sc.)* sind klar formuliert.

Exemplarisch kann festgehalten werden, dass Methodenwissen und auch Kommunikationskompetenz durch folgendes Ziel umfasst sind: *“The graduates of the master programme are familiar with methods of scientific work, and are able to participate in scientific discourse in the field of study.“* Die Dimension der Persönlichkeitsbildung wird für alle Masterstudiengänge übergreifend formuliert und umfasst auch die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Das Studiengangskonzept unterstützt u.a. durch Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktbildungen diesen Anspruch der Persönlichkeitsbildung. Dadurch, dass die Hochschule als Qualifikationsziel u.a. fordert, dass *„das gelernte Fachwissen für die eigenständige Entwicklung geeigneter Controlling-*

, Finanz- und Risikomanagementsysteme und entsprechender Instrumente angewendet werden soll“, wird auch der Transferanspruch offensichtlich.

Die Gutachter*innen erkennen, dass die Gesamtheit der Module dem Masterniveau gleichermaßen wissenschaftsorientiert und zudem praxisnah und anwendungsorientiert konzipiert sind. Sie bewerten die Ziele und das Abschlussniveau als transparent und angemessen.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind klar und in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und in den Veröffentlichungen auf der Internetseite konsistent beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* transportiert laut Selbstbericht 6.1. Seite 35 zentrale Kernthemen eines modernen Marketings. „*Er offeriert Studierenden eine breite und tiefe wissenschaftliche sowie praktische Auseinandersetzung mit den Teildisziplinen, um dem inhaltlich und funktional bestehenden Anspruch des dualen Führungskonzeptes des Marketings gerecht zu werden. Eine maßgebliche Erweiterung des reakkreditierten Studiengangs widmet sich international ausgerichteten Vermarktungsansätzen.*“

Die Learning Outcomes des Studiengangs werden auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht unter [Marketing- und Vertriebsmanagement \(M.A.\) studieren \(fhdw-hannover.de\)](https://www.fhdw-hannover.de) sowie im studiengangsspezifischen Modulhandbuch konkretisiert. Auf ihrer Internetseite fasst die FHDW die Inhalte des Masterprogramms Marketing und Vertriebsmanagement wie folgt zusammen:

- „*Im Bereich **Marketing** erfahren die Studierenden mehr über die Kommunikationsinstrumente des Marketings und Preismanagements, über Produkte und Kunden im Fokus des Marketings sowie zum Thema Marktforschung.*“
- „*Im Bereich **Vertrieb** werden die Themengebiete Gestaltung des Vertriebsprozesses, Personalmanagement im Vertrieb, Methoden der Absatzsteuerung sowie Verhaltens- und Verkaufspsychologie behandelt.*“

Im Diploma Supplement zum Masterstudiengang *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* werden die Qualifikationsziele wie folgt genannt:

“*The programme Marketing and Sales Management focuses on the new challenges of global competition in a volatile world. It offers the students a wide syllabus based on the newest research and concepts for marketing and sales. The teaching discusses theories and concepts in real world settings and focuses on problem solving and strategy development capabilities. Main contents are: market research, product management and branding, marketing planning, digital communications, marketing automation, sales management and sales processes, human resource management, behavioural psychology, leadership, international management, export management and general management topics.*”

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind damit beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht (6.1 auf Seiten 35 bis 36) sowie in der Prüfungsordnung beschriebene Zielsetzung für die Learning Outcomes und das Abschlussniveau des Studiengangs *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* sind klar formuliert. Die Qualifikationsziele sind für ein Masterniveau angemessen.

Exemplarisch kann festgehalten werden, dass Wissen und seine Anwendungen durch folgendes Ziel umfasst sind: *“...aktuelles Fachwissen auf individuelle Unternehmensbedürfnisse anzuwenden* (Studiengangsdarstellung auf der Webseite). “Die Dimension der Persönlichkeitsbildung wird für alle Masterstudiengänge übergreifend formuliert und umfasst auch die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Das Studiengangskonzept unterstützt u.a. durch Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktbildungen diesen Anspruch der Persönlichkeitsbildung. Dadurch, dass die Hochschule als Qualifikationsziel u.a. darlegt, dass „Managementkompetenzen entwickelt werden, die auch zur generellen Übernahme von Verantwortlichkeiten befähigen“, wird die Berufsbefähigung offensichtlich.

Die Gutachter*innen erkennen, dass die Gesamtheit der Module dem Masterniveau gleichermaßen wissenschaftsorientiert und zudem praxisnah und anwendungsorientiert konzipiert sind. Sie bewerten die Ziele und das Abschlussniveau als transparent und angemessen.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind klar und in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und in den Veröffentlichungen auf der Internetseite konsistent beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03

Sachstand

Die Ziele des Masterprogramms Versicherungsmanagement (M.Sc.) werden auf der Internetseite der FHDW veröffentlicht unter [Versicherungsmanagement \(M.A.\) studieren - FHDW Hannover \(fhdw-hannover.de\)](https://www.fhdw-hannover.de/versicherungsmanagement) und in der allgemeinen Prüfungsordnung in Verbindung mit dem fachspezifischen Modulhandbuch im Einzelnen festgelegt.

Im Selbstbericht Punkt 7.1. Seite 56 schreibt die FHDW zur Zielsetzung des Studienangebots u.a. wie folgt: *„Der seit 2017 angebotene Master-Studiengang „Versicherungsmanagement“ greift diese aktuellen und künftigen Herausforderungen für die Assekuranz durch ein generalistisch orientiertes Studienangebot auf, das auf Basis vertiefender versicherungsspezifischer Wissensvermittlung den Umgang mit komplexen Fragestellungen und Querschnittsdenken fördert und fordert. Dabei wird der aktuelle Stand der Forschung ebenso einbezogen wie der rechtliche, gesellschaftliche und ökonomische Handlungsrahmen der Versicherungsunternehmen.“*

Im Diploma Supplement zum Masterstudiengang *Versicherungsmanagement (M.Sc.)* werden die Qualifikationsziele wie folgt genannt:

„The Insurance Management degree programme provides in-depth knowledge of the insurance industry, risk assessment and calculation of insurance products using actuarial methods, as well as the controlling of an insurance company with regard to compliance with supervisory regulations. The acquisition of competences in change management, project management and process

management enables the critical examination of current fields of action in the management of insurance companies. The electives offered in this degree programme enable specialisation in the areas of sales & marketing, controlling, finance including risk management or business analytics.“

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind damit beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich auf der Grundlage der von der FHDW eingereichten Unterlagen vergewissern, dass die Qualifikationsziele des *Masterprogramms Versicherungsmanagement (M.Sc.)* transparent und klar formuliert sind.

Exemplarisch kann festgehalten werden, dass die Anwendung von Wissen durch folgendes Ziel umfasst wird: *“... interdisziplinäre Innovationsprozesse in der Versicherungswirtschaft zu identifizieren, anzustoßen und zu steuern“* (Studiengangsdarstellung auf der Webseite). Die Dimension der Persönlichkeitsbildung wird für alle Masterstudiengänge übergreifend formuliert und umfasst auch die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Das Studiengangskonzept unterstützt u.a. durch Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktbildungen diesen Anspruch der Persönlichkeitsbildung. Dadurch, dass die Hochschule als Qualifikationsziel u.a. darlegt, dass auch Kompetenzen im Bereich *„...controlling of an insurance company with regard to compliance with supervisory regulations“* vermittelt werden, wird die Berufsbefähigung offensichtlich.

Die Gutachter*innen erkennen, dass die Gesamtheit der Module dem Masterniveau gleichermaßen wissenschaftsorientiert und zudem praxisnah und anwendungsorientiert konzipiert sind. Sie bewerten die Ziele und das Abschlussniveau als transparent und angemessen.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind geregelt und in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und in den Veröffentlichungen auf der Internetseite konsistent beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Das Curriculum der drei Masterstudiengänge umfasst jeweils 90 ECTS-Punkte, welche binnen 3 Semestern Regelstudienzeit zu erwerben sind. Die Masterstudiengänge bauen auf der Eingangsqualifikation eines ersten berufsqualifizierenden Bachelors von 210 ECTS auf. Die Programme sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert, die jährlich zeitlich parallel im Januar beginnen und gemäß § 5 Abs. 1 der jeweiligen BT-PO eine Studiendauer von 18 Monaten haben. In das 3. Semester fällt jeweils die Erstellung der Abschlussarbeit (Master Thesis).

Die FHDW vergewissert sich vor der Zulassung zum Masterstudium der fachlichen und persönlichen Eignung ihrer Studierenden mittels einer formellen Prüfung sowie eines dokumentierten Bewerbungsgesprächs (siehe Band II, Anhang C, ab S. 3, § 2 Zulassungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Master-Studiengänge der FHDW Hannover ergänzt um die Vorlage von „Bewerbungsgesprächsprotokollen“). Für Studierende, die über einen Bachelorabschluss mit 180 CP

verfügen, werden Brückenkurse zur Schließung von Kompetenzlücken angeboten. Näheres regelt die Zulassungsordnung (Band II Anhang C).

Es handelt sich zwar bei allen drei Studiengängen um Vollzeitstudiengänge in Präsenz, allerdings weisen sie Merkmale von berufsbegleitenden Studiengängen auf. So finden Präsenzphasen, die i.d.R. freitags und samstags angeboten werden, im quartalsweisen Wechsel mit dreimonatigen Phasen statt, in denen an zwei Wochenenden Blockseminare durchgeführt werden. Damit soll eine bessere Familienfreundlichkeit erreicht werden, aber auch die Möglichkeit gegeben sein, besser in Teilzeit zu arbeiten, was sich bei den Studierendengesprächen bestätigt hat. Der organisatorische Vorteil von Veranstaltungen an Wochenende liegt laut Hochschule auch darin, dass an Samstagen Lehrende aus der Praxis eher bereit sind, Veranstaltungen anzubieten.

Die Studiengänge sind organisatorisch und inhaltlich teilweise miteinander verknüpft, weshalb sich einzelne Verbesserungsmaßnahmen auf alle drei Programme auswirken (können). Denn die Ablaufpläne sind so aufeinander abgestimmt, dass einige Lehrveranstaltungen von Studierenden aller drei Studiengänge gemeinsam besucht werden.

Gemeinsam sind den Studiengängen auch die kleinen Studiergruppen. Laut Webseite erfolgt das Studieren an der FHDW Hannover in Kleingruppen mit maximal 25 Studierenden. In weniger nachgefragten Nischenfächern, wie dem Versicherungsmanagement, ist die Studierendenzahl in den fachspezifischen Modulen eher einstellig.

Der Querschnitts-Kompetenzblock der Managementmodule ist als obligatorisches Studienelement vorgesehen, das über drei Semester läuft. Dieser Kompetenzblock wurde aufgrund eines Feedbacks aus Unternehmensgesprächen inhaltlich neu modelliert und von 20 auf 25 ECTS erweitert. Zudem werden laut FHDW (s. Seite 12 im Selbstbericht) Veränderungsprozesse und die „in der (individuellen) Führung erforderliche Agilität deutlich stärker in das Curriculum aufgenommen“ als bisher. Insgesamt sollen die fünf Module des Kompetenzblocks Management die typischen Fragestellungen jeder Leitungsposition abbilden.

Schematisch stellt die FHDW den Management-Block wie folgt dar:

| Kompetenzblock Modul | CP | Semester | | |
|--|-------------|----------|-----|-----|
| | | 1. | 2. | 3. |
| Management | 25,0 | | | |
| Unternehmensstrategie in volatilen Zeiten | 5,0 | 5,0 | | |
| Change Management und agile Projektmethoden | 5,0 | 5,0 | | |
| Verantwortungsvolle Unternehmensführung | 5,0 | | 5,0 | |
| Business Intelligence | 5,0 | | 5,0 | |
| Personalführung, Personalentwicklung und Anreizsysteme | 5,0 | | | 5,0 |

Ergänzend wurde das Modul *Business Data Analytics* für alle informatik-affinen Betriebswirtschaftsstudierenden im Studiengang Versicherungsmanagement M.Sc. als Wahlmöglichkeit geöffnet.

Grundlage des curricularen Aufbaus ist die integrative Betrachtung der Studiengänge durch die Bildung von Kompetenzblöcken, die vor dem Hintergrund der jeweiligen Qualifikationsziele modular zu einem Studiengang zusammengefasst werden. Das Curriculum aller drei Masterstudiengänge setzt sich aus je drei bis vier Kompetenzblöcken wie folgt zusammen:

Profil der Studiengänge im Überblick:

| Studiengang Kompetenzblock | ECTS-CP | Marketing- und Vertriebsmanagement M.Sc. | Controlling, Finanzen und Risikomanagement M.Sc. | Versicherungsmanagement M.Sc. |
|-------------------------------|---------|---|---|----------------------------------|
| Management | 25 | Pflicht | Pflicht | Pflicht |
| Marketing | 21 | Pflicht | --- | --- |
| Vertrieb | 14 | Pflicht | --- | --- |
| Analyse und Steuerung | 10 | Pflicht | --- | --- |
| Controlling | 20 | --- | Pflicht | --- |
| Finanzen | 10 | --- | Pflicht | --- |
| Risiko | 15 | --- | Pflicht | --- |
| Versicherung | 25 | --- | --- | Pflicht |
| Vertrieb und Marketing | 20 | --- | --- | Wahl (1 aus 4) |
| Controlling | 20 | --- | --- | |
| Finanzen und Risiko | 20 | --- | --- | |
| Business Analytics | 20 | --- | --- | |
| Thesis | 20 | Pflicht | Pflicht | Pflicht |
| Summe ECTS-CP | | 90 | 90 | 90 |

Quelle: Selbstbericht Seite 19

Der Studienverlaufsplan („Modulübersicht“ Seite 2 im Modulhandbuch), in welchem Semester die einzelnen Module angeboten werden, die Art der Modulprüfungen, die Workload in Bezug auf die Kontaktstunden und das Selbststudium, die Vergabe von Leistungspunkten für Module sowie für die Teilnahme an einzelnen Modulen notwendige Voraussetzungen werden gemäß § 8 Abs. 3 AT-PO im Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang veröffentlicht.

In allen drei Masterprogrammen wird nunmehr die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ vergeben, nachdem in den Masterstudiengängen *Marketing und Vertriebsmanagement* und *Versicherungsmanagement* bislang ein „Master of Arts“ vergeben wurde. Die FHDW vertritt die Auffassung, dass die Aktualisierung und Ergänzung der Programminhalte um analytische und statistisch-mathematische Aspekte durch die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ besser repräsentiert wird und sie damit zugleich Kundenwünschen besser entspricht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Masterstudiengang „Controlling, Finanzen und Risikomanagement“ beinhaltet zusätzlich zum bereits erwähnten Kompetenzblock „Management“ die drei Kompetenzblöcke „Controlling“, „Risiko“ und „Finanzen“. Die Studierenden schließen diesen Studiengang nach Bestehen der

Masterthesis, für die 20 ECTS-CP vergeben wird, mit dem Abschluss M.Sc. mit 90 ECTS-CPs ab. Die Module sind im Einzelnen dem folgenden Ablaufplan zu entnehmen:

Ablaufplan

| Kompetenzblock | Modul | CP | Semester | | |
|------------------------|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | | 1. | 2. | 3. |
| Management | | 25,0 | | | |
| | Unternehmensstrategie in volatilen Zeiten | 5,0 | 5,0 | | |
| | Change Management und agile Projektmethoden | 5,0 | 5,0 | | |
| | Verantwortungsvolle Unternehmensführung | 5,0 | | 5,0 | |
| | Business Intelligence | 5,0 | | 5,0 | |
| | Personalführung, Personalentwicklung und Anreizsysteme | 5,0 | | | 5,0 |
| Controlling | | 20,0 | | | |
| | Ausgewählte Instrumente des operativen und strategischen Controlling | 5,0 | 5,0 | | |
| | Prozessorientiertes Controlling | 5,0 | 5,0 | | |
| | Wertorientiertes Controlling | 5,0 | | 5,0 | |
| | Konzern- und Nachhaltigkeitscontrolling | 5,0 | | 5,0 | |
| Finanzen | | 10,0 | | | |
| | Innovationen und Trends im Finanzbereich | 5,0 | | 5,0 | |
| | Financial Modelling | 5,0 | | | 5,0 |
| Risiko | | 15,0 | | | |
| | Strategisches und operatives Risikomanagement | 5,0 | 5,0 | | |
| | Modellierung und Steuerung von Risiken und Risikotragfähigkeit | 5,0 | 5,0 | | |
| | Quantitative Methoden der Datenanalyse | 5,0 | | 5,0 | |
| Abschlussarbeit | | 20,0 | | | |
| | Schriftliche Arbeit (Thesis) | 20,0 | | | 20,0 |
| Gesamtsumme | | 90,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 |

Im ersten Semester werden sechs Module zu je 5 Leistungspunkten absolviert, jeweils zwei aus den Kompetenzblöcken Management („Unternehmensstrategie in volatilen Zeiten“ und „Change Management“), Controlling („Ausgewählte Instrumente des operativen und strategischen Controllings“ sowie „Prozessorientiertes Controlling“) und Risiko („Strategisches und operatives Risikomanagement“ und „Modellierung und Steuerung von Risiken und Risikotragfähigkeit“).

Im zweiten Semester werden zwei Module aus dem Kompetenzblock Management („Verantwortungsvolle Unternehmensführung“ und „Business Intelligence“), Controlling („Wertorientiertes Controlling“ und „Konzern- und Nachhaltigkeitscontrolling“) und je ein Modul aus den Kompetenzblöcken Risiko („Quantitative Methoden der Datenanalyse“) und Finanzen („Innovationen und Trends im Finanzbereich“) angeboten.

Themen der Ethik werden u.a. in den Modulen „Strategisches und operatives Risikomanagement“, „Financial Modelling“ und „Business Intelligence“ angesprochen (s. Modulhandbuch).

Im dritten Semester werden neben der Masterthesis zwei Module gelehrt, eines aus dem Kompetenzblock Management und eines aus Finanzen. Im Modul „Personalführung, Personalentwicklung und Anreizsysteme“ wird den Studierenden ein „*breites praxisnahes Handlungsgerüst für die Übernahme von personalpolitischer Verantwortung*“ sowohl für die Führung von Einzelpersonen als auch Aspekte der lateralen Führung und der Adressierung von Teams (Band I, Seite 24 Selbstbericht). Das Modul „Innovationen und Trends im Finanzbereich“ soll den Studierenden die

Möglichkeit geben, aktuelle Entwicklungen in der Praxis kennenzulernen und an den vermittelten Theorien zu reflektieren. Hierfür wurde eine „Praktikerreihe“ neu in den Studiengang integriert.

Die Lehrveranstaltungen haben Seminarcharakter. Bei der Vertiefung der Softskills im Managementblock und bei der Erarbeitung von Financial Models im Kompetenzblock Finanzen werden (s. Band I, Seite 31/32, 5.3.2) *„individualisierte Lernformen mit der Arbeit in Kleingruppen integriert. Ergänzend kommen regelmäßig Praxis-Reflexionen zum Einsatz, sowohl in Bezug auf die Praxiserfahrung der Studierenden als auch auf Basis integrierter Vorträge von Unternehmenspraktikern. Dies betrifft u.a. das Modul „Innovationen und Trends im Finanzbereich“.*

Die Studierenden gestalten ihre Themenauswahl sowohl für Projektarbeiten, Gruppen- und Hausarbeiten als auch beim Vorschlag ihres Themas für eine Masterthesis selbstständig, wodurch ihnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Modulhandbüchern sowie aus den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden geht hervor, dass das Masterprogramm „Controlling, Finanzen und Risikomanagement“ konsekutiv auf allgemeinen betriebswirtschaftlichen Vorkenntnissen auf Bachelorniveau aufbaut.

Die Gutachtergruppe hebt positiv die gelungene konzeptionelle Struktur der Studienprogramme hervor. Zudem passt aus ihrer Sicht der gemeinsame Kompetenzblock „Management“ stimmig zum fachübergreifenden Qualifikationsziel, künftige Fach- und Führungskräfte auszubilden.

Positiv wahrgenommen werden die für die Fachkultur passenden Lehr- und Lernformen mit ihrer anwendungsbezogenen Praxisnähe. Die Studierenden bestätigen den Eindruck, dass sehr anwendungsbezogen gelehrt werde. Beispielhaft berichten die Lehrenden von einer mehrmonatigen Projektbegleitung eines Hamburger Getränkeunternehmens durch ein Team von Studierenden des Masterstudiengangs „Controlling, Finanzen und Risikomanagement“, mit dem Ergebnis, dass ein von Studierenden erarbeitetes Finanzkonzept in die Praxis umgesetzt wurde.

Die selbständige Themenwahl der Studierenden für diverse Projekt-, Gruppen- und Hausarbeiten wird als studierendenzentriertes Lehren und Lernen gelobt, da sie Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Aus den Gesprächen mit den Masterstudierenden wird deutlich, dass teilweise Themen von ihren Arbeitgebern angeregt werden. Manche von ihnen bevorzugen jedoch deshalb, eigene Themen vorzuschlagen, weil sie ihren Neigungen nachgehen oder ggf. Interessenkonflikte mit ihren Arbeitgebern vermeiden möchten.

Nichtsdestotrotz würde sich die Gutachtergruppe wünschen, dass die Wissensreflexion für den Praxistransfer auch in den Lernergebnissen der Modulhandbücher deutlicher wird.

Die Studiengangsbezeichnung „Controlling, Finanzen und Risikomanagement“ zeigt auf, welche Qualifikationsziele (s. Abschnitt 2.2.1 in diesem Gutachten) im Studiengang zu erwarten sind. Der Masterabschlussgrad und die Bezeichnung „Science“ werden für das Studiengangskonzept als stimmig angesehen.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Positiv bewertet wird auch, dass die Hochschule gemäß ihrem selbst gesetzten Anspruch als Präsenzhochschule die (krankheitsbedingt) ausgefallenen Präsenzstunden nachholen lässt. Um aber dieses besondere Lehrkonzept, das aus Semesterwochenstunden, geblockten Präsenzstunden am Wochenende sowie Selbstlernzeiten besteht, nachhaltig und kontrolliert vorhalten zu können, wird empfohlen, die Modulbeschreibung standardmäßig differenzierter auszugestalten.

Hier wird empfohlen, auch anzugeben, in welchem Zeitraum die Präsenzzeiten und wann und wie das Selbststudium erbracht werden. Beim Selbststudium würden die zusätzlichen Angaben „aufgabengestütztes/unterstütztes Selbststudium“ und „Vor-/Nachbereitungszeiten sowie Prüfungsvorbereitung“ im Modulhandbuch sehr helfen. Damit haben die Studierenden mehr Transparenz bzgl. ihres Studiums und die Hochschule kann besser nachverfolgen, inwieweit sich ihre Planungen realisieren lassen. Diese Empfehlung gilt für alle drei Studiengänge in identischer Form.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch sollte um detailliertere Angaben zu Selbst- und Präsenzstudium ergänzt werden.

Studiengang 02

Sachstand

Studierende des Masterstudiengangs „Marketing- und Vertriebsmanagement“ müssen neben dem Kompetenzblock „Management“ die fachlichen Kompetenzblöcke „Marketing“, „Vertrieb“ sowie „Analyse und Steuerung“ belegen, um zusammen mit der Masterthesis von 20 ECTS-CP den Abschluss zum M.Sc. mit 90 ECTS-CPs zu erwerben. Der theoretische und formale Anspruch in diesem Masterstudiengang steigt nach Aussage der FHDW insbesondere durch den neu eingeführten Kompetenzblock „Analyse und Steuerung“ insgesamt an.

Ablaufplan

| Kompetenzblock Modul | CP | Semester | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 1. | 2. | 3. |
| Management | 25,0 | | | |
| Unternehmensstrategie in volatilen Zeiten | 5,0 | 5,0 | | |
| Change Management und agile Projektmethoden | 5,0 | 5,0 | | |
| Verantwortungsvolle Unternehmensführung | 5,0 | | 5,0 | |
| Business Intelligence | 5,0 | | 5,0 | |
| Personalführung, Personalentwicklung und Anreizsysteme | 5,0 | | | 5,0 |
| Marketing | 21,0 | | | |
| Strategisches Marketing | 7,0 | 3,0 | 4,0 | |
| Digitales Marketing | 5,0 | | 5,0 | |
| Internationales Marketing | 9,0 | 9,0 | | |
| Vertrieb | 14,0 | | | |
| Vertriebsmanagement | 7,0 | 4,0 | 3,0 | |
| Psychologie für Vertrieb und Verkauf | 7,0 | | 4,0 | 3,0 |
| Analyse und Steuerung | 10,0 | | | |
| Marktforschung | 7,0 | 4,0 | 3,0 | |
| Marketing- und Vertriebssteuerung | 3,0 | | | 3,0 |
| Abschlussarbeit | 20,0 | | | |
| Schriftliche Arbeit (Thesis) | 20,0 | | | 20,0 |
| Gesamtsumme | 90,0 | 30,0 | 29,0 | 31,0 |

Vier Veranstaltungen dieses Studiengangs beinhalten Projekte, die Teilnehmer*innen breite und tiefe anwendungsorientierte Handlungserfahrungen in den vermittelten Kompetenzen ermöglichen (s. Band I, Seite 43, 6.3.2). *„Für den Bereich der Softskills, die insbesondere in den beiden Veranstaltungen „Grundlagen der Verhaltenspsychologie“ und „Verkaufpsychologie und Konsumentenverhalten“ adressiert werden, werden individualisierte Lernformen mit der Arbeit in Kleingruppen integriert. Die Veranstaltung „International Business“ behandelt u.a. englischsprachige Fallstudien.“*

Präsentationstechniken werden im Masterstudiengang Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.) insbesondere in projektbezogenen Präsentationen geübt, die teilweise vor Unternehmensvertreter*innen auch auf Englisch gehalten werden. Neben fachlichen Inhalten werden die Studierenden zusätzlich gecoacht. Die Gruppenarbeit lässt die Studierenden als Team zusammenwachsen.

Um auch die quantitativen Aspekte insbesondere die Statistikkompetenzen vermehrt abzubilden bzw. zu fördern, wurde das Modul Analyse und Steuerung neu konzipiert.

Das Modul „Marktforschung“ ist als große, das komplette Semester laufende Gruppenarbeit konzipiert. Für die Veranstaltung „Export Marketing“ im Modul „Internationales Marketing“ wird beispielsweise ein internationales Cross-Border-Planspiel mit Studierenden aus Amsterdam und FHDW-Studierenden organisiert, bei dem wechselseitige jeweils einwöchige Besuche der Hochschulen in den Niederlanden und in Deutschland vorgesehen sind. Dieses internationale Projekt steht den Studierenden aus anderen Masterprogrammen offen. Es *„führt Studierende in internationalen Gruppen zusammen und ermöglicht dadurch konkrete interkulturelle Erfahrungen“* (s. Band I, Seite 43, 6.3.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(s. auch Studiengang 01)

Aus den Modulhandbüchern sowie aus den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden geht hervor, dass das Masterprogramm konsekutiv auf allgemeinen betriebswirtschaftlichen Vorkenntnissen auf Bachelorniveau aufbaut.

Die Gutachtergruppe begrüßt den praxisorientierten Ansatz des Masterstudiengangs Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.). Für positiv und passend für die Fachkultur im Bereich Marketing und Vertrieb befinden die Gutachter*innen insbesondere, dass praktischen Aufgabenstellungen von kooperierenden Unternehmen in Vorlesung thematisch aufgegriffen werden und die Studierenden ihre Projektergebnisse vor Dozent*innen und Unternehmensvertreter*innen präsentieren. Es wird erkennbar, dass Softskills und Prüfungsleistungen verknüpft werden und die Studierenden in diesem Lernprozess sehr gut betreut werden. Durch die Wahlmodule und die erforderliche Schwerpunktsetzung entspricht der Studiengang auch den Ansprüchen an ein selbstgestaltetes Studium.

Nichtsdestotrotz würde sich die Gutachtergruppe wünschen, dass die Wissensreflexion für den Praxistransfer auch in den Lernergebnissen der Modulhandbücher deutlicher wird.

Die Gutachtergruppe empfiehlt für diesen Studiengang die positiven Ansätze noch weiter zu verstärken, indem die Anzahl an Klausurprüfungen weiter reduziert bzw. ersetzt werden z.B. durch Seminar-Hausarbeiten.

Insgesamt bewerten die Gutachter*innen die Studiengangsbezeichnung „Marketing und Vertriebsmanagement“ als passend zu den aufgezeigten Qualifikationszielen (s. Abschnitt 2.2.1 in diesem Gutachten). Ebenso wird der Master-Abschlussgrad und die Bezeichnung „Science“ für das Studiengangskonzept unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen als stimmig angesehen.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch sollte um detailliertere Angaben zu Selbst- und Präsenzstudium ergänzt werden.

Studiengang 03

Sachstand

Beim Studiengang „Versicherungsmanagement“ ist der Kompetenzblock „Management“ ebenfalls obligatorisch. Außerdem haben die Studierenden neben der immanenten Branchenspezialisierung im Kompetenzblock „Versicherung“ noch die Wahl aus aktuell vier „*funktional spezialisierten*“ Kompetenzblöcken. Damit eröffnen sich für diese Studierenden in Abhängigkeit eigener Spezialisierungsneigungen bzw. der Anforderungen seitens der Arbeitgeber differenzierte

Schwerpunktsetzungen in Richtung „Vertrieb und Marketing“, „Controlling“, „Finanzen und Risiko“ oder „Business Analytics“. Die Schwerpunktsetzungen bedienen sich dazu Modulen der Master „Marketing- und Vertriebsmanagement“, „Controlling, Finanzen und Risikomanagement“ und „Business Data Analytics“, die für die Zielgruppe des Masterprogramms „Versicherungsmanagement“ zu neuen Kompetenzblöcken zusammengeführt werden. Exemplarisch wird im Folgenden ein Studienverlaufsplan mit dem Wahlblock „Marketing und Vertrieb“ dargestellt:

Ablaufpläne

Versicherungsmanagement mit Wahlbereich Vertrieb und Marketing

| Kompetenzblock Modul | CP | Semester | | |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 1. | 2. | 3. |
| Management | 25,0 | | | |
| Unternehmensstrategie in volatilen Zeiten | 5,0 | 5,0 | | |
| Change Management und agile Projektmethoden | 5,0 | 5,0 | | |
| Verantwortungsvolle Unternehmensführung | 5,0 | | 5,0 | |
| Business Intelligence | 5,0 | | 5,0 | |
| Personalführung, Personalentwicklung und Anreizsysteme | 5,0 | | | 5,0 |
| Versicherung | 25,0 | | | |
| Versicherungsökonomie | 5,0 | 5,0 | | |
| Versicherungsaufsicht und Marktregulierung | 5,0 | 5,0 | | |
| Risikobewertung und Kalkulation von Versicherungsprodukten auf Grundlage aktueller Methoden | 5,0 | | 5,0 | |
| Wertorientierte und finanzielle Steuerung von Versicherungsunternehmen | 5,0 | | 5,0 | |
| Aktuelle Herausforderungen für die strategische und operative Steuerung von Versicherungsunternehmen und InsurTechs | 5,0 | | 5,0 | |
| Wahlbereich Vertrieb und Marketing | 20,0 | | | |
| Vertriebsmanagement | 7,0 | 7,0 | | |
| Psychologie für Vertrieb und Verkauf | 7,0 | | 4,0 | 3,0 |
| Marketing in der Umsetzung | 6,0 | | 3,0 | 3,0 |
| Abschlussarbeit | 20,0 | | | |
| Schriftliche Arbeit (Thesis) | 20,0 | | | 20,0 |
| Gesamtsumme | 90,0 | 27,0 | 32,0 | 31,0 |

Darüber hinaus sieht die Modulzusammenstellung in den anderen Wahlbereichen wie folgt aus:

| | | | | |
|--|-------------|-----|-----|-----|
| Wahlbereich Controlling | 20,0 | | | |
| Ausgewählte Instrumente des operativen und strategischen Controlling | 5,0 | 5,0 | | |
| Prozessorientiertes Controlling | 5,0 | 5,0 | | |
| Wertorientiertes Controlling | 5,0 | | 5,0 | |
| Konzern- und Nachhaltigkeitscontrolling | 5,0 | | | 5,0 |

| | | | | |
|---|-------------|-----|-----|-----|
| Wahlbereich Finanzen und Risiko | 20,0 | | | |
| Strategisches und operatives Risikomanagement | 5,0 | 5,0 | | |
| Quantitative Methoden der Datenanalyse | 5,0 | 5,0 | | |
| Innovationen und Trends im Finanzbereich | 5,0 | | 5,0 | |
| Financial Modelling | 5,0 | | | 5,0 |

Ab Jahrgang 2022 wird zudem der Wahlbereich *Business Analytics* angeboten, da die aktuellen Diskussionen rund um Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG-Aspekte) oder geänderte Kundenbedürfnisse zeigen, dass die Analyse von Daten für die Unternehmenssteuerung immer wichtiger wird.

| | | | | |
|---------------------------------------|-------------|-----|-----|-----|
| Wahlbereich Business Analytics | 20,0 | | | |
| New Business Models | 7,0 | 7,0 | | |
| Ethik | 5,0 | | 5,0 | |
| Integrationsprojekt | 8,0 | | 2,0 | 6,0 |

Auch für diesen Studiengang vergibt die FHDW aufgrund des theoretischen und formalen Anspruchs und der Verknüpfung mit den anderen Masterstudiengängen den Abschluss „Master of Science“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(s. auch Studiengang 01)

Aus den Modulhandbüchern sowie aus den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden geht hervor, dass das Masterprogramm konsekutiv auf allgemeinen betriebswirtschaftlichen Vorkenntnissen auf Bachelorniveau aufbaut.

Die Gutachtergruppe hält den konzeptionell verwobenen und für jeden einzelnen Masterstudiengang passenden Modulaufbau für hervorragend gelöst.

Ob eine Ergänzung des Curriculums um fachenglischsprachige Module programmverbessernd wirken könnte, wurde offengelassen. Grundsätzlich würde die Gutachtergruppe eine selbstverständliche Integration englischer Elemente ins Studium begrüßen.

Die hohe Erfolgsquote und Kundenzufriedenheit belegen insgesamt die Eignung und Stimmigkeit von Eingangsqualifikation, Curriculum, Lehr- und Lernmethoden und Erreichbarkeit der Learning Outcomes.

Auf Grund der Struktur der Masterstudiengänge, die viele Wahlmöglichkeiten und gemeinsame Module aufweisen, hat die Hochschule die Möglichkeit diesen Studiengang Versicherungsmanagement auch dann anzubieten, wenn nur 1 bis 3 Studierenden sich anmelden. Es wird von der Gutachtergruppe als durchaus positiv gesehen, dass somit auch diese Nischenstudiengänge grundsätzlich interessierten Studierenden offenstehen und somit automatisch auch das Portfolio an Wahlmodulen aus dem Bereich „Versicherung“ konstant Studierenden aus anderen Studiengängen angeboten werden kann. Durch die möglichen Wahlmodule und die erforderliche Schwerpunktsetzung entspricht der Studiengang auch den Ansprüchen an ein selbstgestaltetes Studium.

Nichtsdestotrotz würde sich die Gutachtergruppe wünschen, dass die Wissensreflexion für den Praxistransfer auch in den Lernergebnissen der Modulhandbücher deutlicher wird.

Insgesamt bewerten die Gutachter*innen die Studiengangsbezeichnung „Versicherungsmanagement“ als passend zu den aufgezeigten Qualifikationszielen (s. Abschnitt 2.2.1 in diesem Gutachten). Ebenso wird der Master-Abschlussgrad und die Bezeichnung „Science“ für das Studiengangskonzept als stimmig angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch sollte um detailliertere Angaben zu Selbst- und Präsenzstudium ergänzt werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die FHDW ist Erasmus-Hochschule und bietet ihren Studierenden in allen Studiengängen die Möglichkeit im Ausland zu studieren. Für die drei Masterstudiengänge gibt es aber keine verpflichtenden Auslandssemester und auch keine fixen Mobilitätsfenster. Studierende dieser Studiengänge können laut Studienplan alle Module der Studiengänge innerhalb von zwei Semestern abschließen.

Die unter § 10 AT-PO festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention (s. auch Abschnitt 1.7 in diesem Gutachten) und ermöglichen das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein. Auslandsaufenthalte oder der Besuch inländischer Hochschulen sind in Abstimmung mit der Studiengangsleitung und dem Prüfungsamt der FHDW grundsätzlich möglich (s. Band I, 4.8 Selbstbericht, Seite 23).

Über das in Abschnitt „Curriculum“ Seite 23 in diesem Gutachten bereits genannte Cross-Border-Projekt mit einer Hochschule in Amsterdam hinaus, wird u.a. auch der Besuch von Summer Schools (u.a. in Irland) unterstützt. Weitere extracurriculare Angebote betreffen z.B. die Möglichkeit der Teilnahme am virtuellen „Str@tvision Business Game“, was von der Partnerhochschule University College Leuven Limburg angeboten wird.

Grundsätzlich haben die Studierenden bei den Diskussionen wenig Interesse bekundet, ins Ausland zu gehen. Es muss berücksichtigt werden, dass die Hochschule mit dem eher untypischen Studienbeginn Anfang Januar entsprechend untypische Semesterzeiten aufweist. Die Hochschule erklärt, dass Studierende ihre Auslandsaufenthalte eher im Bachelor integrieren als im Masterbereich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengänge 01 und 03

Sachstand

Im Masterstudiengang *Controlling, Finanzen und Risikomanagement (M.Sc.)* sowie *Versicherungsmanagement (M.Sc.)* eröffnen die curricularen Strukturen den Studierenden grundsätzlich die Möglichkeit zur Studienmobilität. Den bei der Begehung anwesenden Studierenden ist jedoch lediglich ein Fall bekannt, dass eine Studierende ein Auslandssemester studiert hat. Von den Masterstudierenden wird das ERASMUS-Angebot der FHDW dem Anschein nach eher selten genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass es strukturell keine Hürden gibt, welche die Mobilität der Studierenden in diesen beiden Studiengängen einschränken würden. Die curricularen Strukturen und Anerkennungsregelungen öffnen prinzipiell die Möglichkeit, Studiensemester an einem anderen nationalen oder internationalen Ort zu absolvieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Akkreditierungsvorgaben zur Mobilität entsprochen wird.

Die Rolle der englischen Sprache wird von den Studierenden der FHDW für die Masterprogramme unterschiedlich bewertet, was wohl teilweise von ihren unterschiedlichen Arbeitsumgebungen abhängt. Die Gutachtergruppe empfiehlt hinsichtlich einer potentiellen Befähigung zur Promotion und insbesondere der Befähigung auf englische Literatur zugreifen zu können zu überdenken, inwieweit Englisch bzw. Fachenglisch in die Studiengänge systemisch(er) integriert werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Im Masterstudiengang *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* sind mehrere zweisemestrige Module vorgesehen, die entweder im ersten bis zweiten Semester oder im zweiten bis dritten Semester liegen. Dadurch sind diese Module zeitlich so miteinander verschränkt, dass sie in diesem Ablaufplan innerhalb der Regelstudienzeit nur bedingt eine Mobilität zulassen. Auch unter Berücksichtigung der an der FHDW durchgängig anders gearteten Studienorganisation, müsste für einen Auslandsaufenthalt im dritten Semester eine Hochschule identifiziert werden, in der eventuell noch Modulblöcke studiert sowie die Abschlussarbeit bestritten werden könnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen das erwähnte Cross-Border-Projekt (siehe 2.2.2.1) als internationalen Austausch und auch die Möglichkeit der Teilnahme an Summer Schools, die anscheinend aktiv beworben werden. Sie kritisieren gleichwohl den Studienverlaufsplan und würden sich gerade in Bezug auf den Studiengang *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* wünschen, dass die Möglichkeit der Mobilität innerhalb der Regelstudienzeit verbessert würde. Auch vor dem Hintergrund einer geringen Mobilitätsnachfrage sollte zumindest die Option deutlicher erkennbar

sein. Um das zu erreichen, wird empfohlen, dass zumindest keine Module mehr vom zweiten ins dritte Semester hineinreichen.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe darüber hinaus, gerade im Bereich des internationalen Marketings und Vertriebs, die neuen technischen Möglichkeiten zu nutzen, um Studierende aus verschiedenen Staaten zusammenzuführen. Beispielhaft werden die Möglichkeiten des Collaborate International Learning (COIL) genannt. Internationalität sollte gemäß den fachlichen Ausprägungen in diesem Studiengang eine zwingend größere Rolle spielen als in den beiden anderen Studiengängen.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die FHDW in ihren Bachelorstudiengängen englischsprachige Angebote hat und dass explizit z.B. für das Modul Internationales Marketing Englischkenntnisse auf Niveau B2 vorausgesetzt werden (s. Modulhandbuch). Sie empfiehlt jedoch für alle Masterstudiengänge der englischen Sprache systematisch Raum zu geben, um sicherzustellen, dass die Studierenden bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten u.a. auch den Zugang zur englischen Literatur suchen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

Sachstand

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die FHDW berichtet (Band I Punkt 2.1.4 Seite 4 im Selbstbericht) zum 01. Oktober 2022 17 hauptberufliche Professor*innen zu beschäftigen, davon elf in der Abteilung Betriebswirtschaftslehre und sechs in der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik. Nach Angaben der Hochschule setzt sich für die laufenden Studiengänge das Lehrpersonal zu ca. 70% aus FHDW Professor*innen und zu ca. 30% aus Lehrbeauftragten zusammen. Alle in den Masterstudiengängen eingesetzten Dozent*innen haben neben ihrer akademischen Qualifikation einschlägige mehrjährige Berufserfahrungen entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung.

Die beiden Abteilungsleiter tragen sowohl die personelle Verantwortung im Sinne des Personaleinsatzes als auch die Verantwortung für die Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und die Gewährleistung des laufenden Lehrbetriebs. Außer den Professor*innen werden nach Angaben der Fachhochschule ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ca. 30 Lehrbeauftragte in der Lehre der FHDW beschäftigt. In der Hochschulverwaltung und Lehrorganisation sind derzeit sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Der Personalauswahlprozess läuft nach einem hochschuleigenen Berufungsverfahren transparent und unter Beteiligung einer Berufungskommission, der Studierendenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten ab. Im Bereich der Lehre werden die vorausgewählten Kandidat*innen zu einer Probevorlesung eingeladen, zu dem die Studierenden ein für die Entscheidung der Berufungskommission wichtiges Feedback geben (Band I, 4.5 Seite 14 Selbstbericht).

Vor der Verpflichtung neuer Lehrbeauftragter wird deren fachliche und persönliche Eignung von den Abteilungsleitern zusammen mit einer oder einem Fachkolleg*in in einem Bewerbungsgespräch ermittelt.

Alle Lehrenden erhalten in regelmäßigen Zeitabständen Qualifizierungsangebote zu methodisch-didaktischen Lehrmethoden, wie z.B. zur Didaktik in der Online-Lehre. Zudem nehmen sie an Fachkongressen teil.

Die Forschungsaktivitäten sind verschieden intensiv (s. auch 3.2.3.1 in diesem Gutachten). In jeder Abteilung gibt es sowohl Professor*innen, die neben der Lehre auch anwendungsorientiert forschen, als auch andere, deren Fokus ganz überwiegend auf der Lehre liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für Studiengänge 01, 02 und 03

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die FHDW-Professor*innen ein breites Spektrum an Fächern abdecken. Sie verstehen, dass die Professor*innen langjährige berufspraktische Erfahrungen mitbringen, die sie befähigen generelle Lehrinhalte und ihre jeweiligen fachlichen Schwerpunkte abzudecken. Wo die Expertise oder die zeitliche Kapazität fehlen und um zudem aktuelle Expert*innen aus der Berufspraxis in die Lehre einzubeziehen, werden Lehrbeauftragte und Gastredner*innen zu einzelnen Themenbereichen beauftragt. Insbesondere Letzteres gehört zum Konzept der FHDW: einschlägige Expert*innen bereichern systematisch die Lehre mit ihrer Praxiserfahrung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Räumlichkeiten der FHDW sind auf zwei Gebäude verteilt mit einer für die in Präsenz durchgeführten Studiengänge großzügigen Nutzfläche von ca. 5394 m². Eines der Gebäude wird in Kürze vollständig u.a. wärmetechnisch saniert. Auch für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung der Umbaumaßnahmen wurden praktikable Lösungen gefunden. Sämtliche Räume sind mit Rechnern und Medientechnik ausgestattet (s. Band I, 2.1.3 im Selbstbericht).

Die Studierenden können auf alle für sie relevanten Informationen (wie Unterrichtsunterlagen zu allen Lehrveranstaltungen, Stunden- und Prüfungspläne, Modulhandbücher, Prüfungsordnungen, Regelungen zur Durchführung von Prüfungen, Vorgaben für die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten, Noten für Prüfungsleistungen und Abgaben etc.) über die Studierendenplattform my.fhdw-hannover.de bzw. über Microsoft Teams zugreifen. Dank ihrer Ausstattung der Lehrräume mit Kameras und (Raum-)Mikrofon-Systemen gelang es der FHDW sich in der Corona-Pandemie schnell auf einen hybriden Studienbetrieb umzustellen.

Zudem steht eine Bibliothek mit ca. 4 T Büchern zur Verfügung, 40 Zeitschriften-Abonnements und die Volltext-Datenbanken [reference-global](#), [springerlink](#) sowie [genios](#). Der Beschaffungsetat beträgt jährlich 75 T Euro. Studierende haben zudem die Möglichkeit, die nahe gelegene Zentralbibliothek der Leibniz-Universität (TIB) und die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover zu nutzen. In die Online-Datenbank wurde aktuell investiert, um den Zugang zu E-Journals und E-Books zu verbessern.

Die FHDW trägt sich ohne staatliche Mittel finanziell aus Spenden und Studiengebühren. Derzeit kann sie – trotz teilweise sinkender Studierendenzahlen im Bereich des Masters – eine positive Bilanz vorweisen. Über den integrativen Ansatz der Masterprogramme wurde seit 2017 eine

regelmäßige (jährliche) und wirtschaftliche Durchführung aller drei Studiengänge auch bei kleineren Teilnehmerzahlen in einzelnen Studiengängen ermöglicht und ein abteilungsinterner Risikoausgleich geschaffen (s. 4.2 im Selbstbericht Seite 12). Zudem hat die Fachhochschule mit dem bib e.V. ggf. einen finanzstarken Träger zur Seite.

Anlässlich eines steigenden Wettbewerbs plant die FHDW ihre Marketingmaßnahmen weiter zu professionalisieren. Vor allem möchte die Fachhochschule ihr Renommee pflegen, inhaltlich stets aktuelle und praxisnahe Studiengänge anzubieten, um die Interessen der regionalen Wirtschaft weiterhin zu bedienen. Als Break-Even nennt sie 34 Studierende in den drei Masterprogrammen insgesamt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf alle drei Studiengänge

Das Gutachterteam konnte sich überzeugen, dass die drei Studiengänge über eine angemessene Ressourcenausstattung (Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur und personelle Betreuung derselben sowie Lehr- und Lernmittel) verfügt. Es wird wertgeschätzt, dass aktuell in Online-Ressourcen investiert wurde.

Die FHDW hat im Detail ihre positiven Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre offengelegt. Daraus ist ersichtlich, dass auch finanziell die verlässliche Durchführung der Programme gesichert ist. Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurden keine ressourcenbedingten Mängel ersichtlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungen und Prüfungsarten zu den einzelnen Modulen, die in der Regel standardisiert sind, kündigt die FHDW in den drei studiengangsspezifischen Modulhandbüchern an. Die konkreten Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Zu den Prüfungen gelten die Studierenden ohne aktive Anmeldung gemäß § 11 AT-PO als angemeldet. Eine begründete Abmeldung als Maßnahme eines Nachteilsausgleich ist gemäß den Schutzbestimmungen des § 17 AT-PO möglich.

Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 AT-PO in schriftlicher und/oder mündlicher Form abgenommen werden. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten, wobei die Hausarbeiten als

- a) Wissenschaftliche (Haus-)Arbeit (eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas nach wissenschaftlichen Standards, theoretische Abhandlung) oder
- b) als Reflektierendes Positionspapier (kritische argumentative Stellungnahme zu den Unterrichtsinhalten ohne Verwendung zusätzlicher Quellen) oder
- c) als Projektbericht (eigenständige Bearbeitung einer praktischen Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden)

ausgestaltet sein können.

Die Studierenden erfahren aus § 13 Abs. 3 AT-PO zudem die Mindestanforderungen an den erwarteten Seitenumfang der Hausarbeiten und dass diese sowohl als Individual- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können.

Zu den mündlichen Prüfungen, die in der Regel ca. 30 Minuten dauern und vor zwei Prüfenden abgenommen werden, zählen insbesondere folgende Formen:

- a) Kolloquium (Darstellung der Ergebnisse eines Praxisprojektes oder einer Abschlussarbeit in einem mündlichen Vortrag und kritische Diskussion der eigenen Positionen mit den Prüfern) und
- b) Prüfungsgespräch (Beantwortung von Fragen zu den Lehrinhalten eines Moduls). Die Dauer der mündlichen Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen.

Mündliche Prüfungen finden - sofern die Prüfungskandidat*innen keine Einwände vorbringen – hochschulöffentlich statt.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 16 AT-PO einmal und zwar in derselben Prüfungsform wiederholt werden. Vor der Feststellung eines endgültigen Nichtbestehens findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor zwei Prüfer*innen statt.

Die studienbegleitenden Prüfungsergebnisse werden für jede*n Studierende*n individuell über die Studierendenplattform my.fhdw-hannover.de veröffentlicht.

Die Hochschule möchte einer Empfehlung der letzten Akkreditierung folgen und die Aufteilung des Moduls Abschlussarbeit in Thesis und Kolloquium für die drei Studiengänge aufgeben. Allerdings wurde nun die Durchführung eines abschließenden Kolloquiums anscheinend komplett aufgegeben. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengänge 01-03

Die in den drei Modulhandbüchern ersichtlichen Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen nach Auffassung der Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Nach Auffassung der Gutachter*innen könnte der von der FHDW selber formulierte hohe Anspruch an das Konzept des *Constructive Alignments* als Verbindung zwischen erwartetem Lernergebnis, Lehr/Lernarrangements und der Prüfungsform noch stärker umgesetzt werden. An den in der Begehung an der FHDW exemplarisch vorgelegten Prüfungsarbeiten konnte das jedenfalls nicht uneingeschränkt festgestellt werden.

Die Gutachtergruppe erkennt die Transparenz und Verlässlichkeit des Prüfungssystems an, denn die Lehrenden erklären, dass von den im Modulhandbuch angekündigten Prüfungen und Prüfungsarten nur äußerst selten (z.B. im Krankheitsfall) abweichen. Positiv zu bewerten ist, dass anscheinend krankheitsbedingt ausgefallene Veranstaltungen immer nachgeholt werden!

Anlässlich der hohen Zahl an schriftlichen Prüfungen in Form von Klausuren in allen drei Studiengängen regt die Gutachtergruppe an, verstärkt weitere Prüfungsformen anzubieten (z.B. auch das Continuous Assessment). Mehr Reflektionsaufgaben und fachübergreifende Transferleistungen, wie diese in der interdisziplinären Verzahnung der Studiengangs-Curricula bereits angelegt sind, könnten den Charakter des Masterniveaus und die Passung an übergreifende Lernziele, die z.B. den Wissenstransfer betonen, noch stärker unterstreichen.

Das Gutachtertteam stellt fest, dass die Studierenden derzeit nicht vorerfahren, wie sie ihre Prüfungen im Verhältnis zu ihrer Kohorte abgeschlossen haben, was teilweise auch aufgrund der geringen Kursgrößen Datenschutzgründe hat.

Bezüglich der Dauer der 12-wöchigen Masterthesis vertritt die Gutachtergruppe die Auffassung, dass die Bearbeitungsdauer auch angesichts ihrer Bewertung mit 20 ETCS zugunsten der Studierenden verlängert werden könnte. Angeregt wird zudem angesichts neuer technischer Tools, die bei der Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen zu Hilfe genommen werden könnten, doch wieder eine mündliche Prüfung/Kolloquium zur Masterarbeit einzuführen.

Hier möchte die Gutachtergruppe empfehlen, zumindest im Rahmen eines eher kurzen Kolloquiums weiterhin zu überprüfen, ob es wahrscheinlich ist, dass die Urheberschaft der vorgelegten Arbeit auch bei der betreffenden Person liegt.

Dass die Studierenden grundsätzlich als automatisch zur Teilnahme an Modulprüfungen angemeldet gelten, wurde nach Auffassung des Gutachterteams von den Studierenden unterschiedlich bewertet. Das Argument der Hochschule, dass dieses System auch Grund ist, weshalb die Hochschule eine hohe Quote von Absolvent*innen in Regelstudienzeit hat (zzgl. 2 Semester), ist aber durchaus nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Mit einem aufwendigen Bewerbungsverfahren gewinnt die FHDW bereits vor dem Studium einen ersten Eindruck von ihren Studierenden, sowohl von deren formalen und fachlichen Vorkenntnissen als auch deren Erwartungshaltung für das Studium. Exemplarische Dokumentationen der Gesprächsprotokolle liegen der Gutachtergruppe vor.

Die Betreuung der überwiegend kleinen Kohorten ist persönlich und ermöglicht eine individuelle Beratung während des gesamten Studierendenzyklus. Die Kontakte zwischen Studierenden und Hochschule bleiben teilweise über den Abschluss hinaus. Obwohl die technischen Möglichkeiten sich während der Coronazeit bewährt haben und sowohl hybride Lehre als auch das online kollaborative Arbeiten an Dokumenten möglich ist, versteht sich die FHDW als „Präsenz-Hochschule“. Der direkte Kontakt ist aus ihrer Sicht für Diskussionen unerlässlich. Die Studierenden seien „keine Nummern, sondern Persönlichkeiten, für deren Entwicklung persönliche Begegnungen wichtig“ seien.

Die FHDW bietet den Masterstudierenden einen verlässlichen Studienbetrieb und eine überschneidungsfreie Planbarkeit des Studienverlaufs. Sie kündigt bereits zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch zu Beginn jedes Semesters, die wesentlichen Meilensteine und Termine für das gesamte 1,5jährige Studium an.

Die Zahl der Prüfungen beträgt maximal sechs Prüfungsleistungen pro Semester. Alle Modulprüfungen sind innerhalb eines Semesters oder eines Jahres zu erreichen, was auch in der Erfassung von Wiederholungsprüfungen validiert wird.

Die Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge angelegt. Der Fokus der Studierenden soll auf dem Studium liegen, was auch schon in den Auswahlgesprächen thematisiert wird. Gleichwohl ist der Studienablauf so geplant, dass den Studierenden die Möglichkeit offensteht, neben dem Studium beruflich beschäftigt zu sein. Die Ausgestaltung von potentiellen Arbeitstätigkeiten

obliegt den Studierenden. Teilweise werden Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag geschlossen, in denen die Priorisierung des Studiums für dessen Dauer geregelt ist.

Die Studiengebühren betragen insgesamt 14.985 EUR, die sich in monatliche Raten und Prüfungsgebühren pro Semester unterteilen. Allerdings arbeitet die Hochschule bzw. dessen Träger nicht gewinnorientiert, weil der gemeinnützige Träger eventuelle Überschüsse in die Bildung reinvestiert. Manche Arbeitgeber zahlen die Studiengebühren und/oder geben Freiräume für das Lernen während der Arbeitszeit. I.d.R. arbeiten die Studierenden mit reduzierter Arbeitszeit und investieren für das Lernen ihren Erholungsurlaub. Die Quote der Selbstzahler liegt dem Eindruck der Programmverantwortlichen nach in den Masterstudiengängen bei unter 50%.

Die studentische Arbeitsbelastung jeweils für die drei Masterstudiengänge wird regelmäßig in den Lehrevaluationen erfragt, so dass die Programmverantwortlichen Kenntnis über Handlungsbedarfe erhalten.

Das in Stunden angegebene Selbststudium wird in den Modulhandbüchern teilweise pauschal beschrieben, als Fallstudien, Vortragsvorbereitungen bzw. individuelle Übungen. Das Selbststudium nimmt dabei überwiegend erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Kontaktstunden an der FHDW. Die Vorlesungen haben eher seminaristischen Charakter und sind grundsätzlich interaktiv. Studierende sind mit dem Durcharbeiten von Skripten befasst und dem Lesen der Begleitlektur oder mit der Vor- und Nachbereitung der Fallstudien, um an den fachlichen Diskussionen in den Kontaktstunden aktiv teilnehmen zu können. Vorlesungsskripte werden – wie in der Begehung berichtet wurde – spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in Microsoft Teams eingestellt. Auf die Empfehlung der Vorbereitung wird hingewiesen.

Als Hilfestellung für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten erhalten die Studierenden einen Leitfaden und werden persönlich von den Dozent*innen betreut. Insbesondere wird zu studienbegleitenden Hausarbeiten jedes Mal ein ausführliches Feedback auch in Bezug auf die wissenschaftliche Herangehensweise gegeben. Die FHDW gibt über das Campusinformationssystem Information zu Formalia der Hausarbeiten. Bei statistischen Fragestellungen (oder z.B. der Anwendung von SPSS) erfolgt ebenfalls eine individuelle Hilfestellung insbesondere durch eine Professorin, die das Fach „Statistik“ lehrt.

Unterstützung zur Prüfungsvorbereitung und Repetitorien erfolgen teilweise durch ergänzende Wahlstunden („Nachhilfe“) oder als individuelle Beratung per E-Mailkontakt. Im Modul „Statistik“ werden wöchentlich Übungsaufgaben gestellt, für die die Studierenden Korrekturen erhalten.

Ein Semester ist 24 Wochen lang, was durchgehend 48 Wochen Studienbetrieb im Kalenderjahr bedeutet. Von den 24 Semesterwochen werden die ersten 12 Wochen für Vorlesungen genutzt. Danach folgt eine zweiwöchige Klausurenphase und danach weitere 10 Wochen Vorlesungszeit (häufig als Block) mit Hausarbeiten, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Projekten und Fachvorträgen.

Da auf der Grundlage der ersten Unterlagen die Gutachtergruppe noch Fragen zur Plausibilität des Anteils des Selbststudiums hatte, wurden von der FHDW exemplarisch an zwei mit Klausuren abgeschlossenen Modulen für jeden Studiengang dargestellt, wie die Kontaktzeiten sich zusammensetzen und wie das Selbststudium aussieht und konkret genutzt wird, um die Prüfung der Lernergebnisse vorzubereiten.

Der Arbeitsaufwand wird in den veranstaltungsbezogenen Evaluationen nachgefragt (s. Band 2, Anhang K). Danach scheint jede Kontaktstunde ca. 2 zusätzliche Stunden Vor-/Nachbereitung zu erfordern. Der zusätzliche Prüfungsaufwand müsste noch separat erfasst werden.

Für jeden Studiengang wurde nochmal mit zusätzlichen Dokumentationen aufgezeigt, inwieweit in exemplarischen Modulen, die mit Klausuren geprüft werden, sich das Selbststudium zusammensetzt. Daraus geht u.a. hervor, wieviel Zeit für die Studierenden eingeplant wird, in der sie sich mit den unterschiedlichen Fallstudien befassen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im Masterstudiengang *Controlling, Finanzen und Risikomanagement (M.Sc.)* ist der zeitliche Ablauf so organisiert, dass in den ersten 12 Wochen jeden Freitag und Samstag ganztags Präsenzveranstaltungen stattfinden. In Wochen 13 und 14 eines Semesters werden Klausuren abgenommen. Nach dem Klausuren-Block finden in den 10 Wochen bis zum Semesterende „Praxis-Vorlesungen“, weitere Veranstaltungs-Blöcke statt, in denen Dozent*innen beispielsweise „Workshops“ durchführen. Darüber hinaus liegen in dieser Phase auch die Präsentationen zu Hausarbeiten oder Gruppenarbeiten (beispielsweise die Entwicklung von Konzepten der Unternehmensfinanzierung, Modellierung und Präsentation).

In den ersten 12 Wochen des ersten und zweiten Semesters werden fünf Module gelehrt, nach der Klausurenphase ein Modul. Im dritten Semester werden neben der Masterthesis zwei Module angeboten. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die maximale Prüfungsdichte pro Semester beträgt sechs Prüfungsleistungen.

Für das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen werden jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten vergeben, für die Masterthesis 20 ECTS. Für jedes Modul wird einheitlich die Kontaktzeit mit 36 Stunden und das Selbststudium mit 89 Stunden angegeben.

Studierende erhalten Unterstützung für die Durchführung des Selbststudiums, das sie benötigen, um sich während der Vorlesungen/Seminare angemessen beteiligen zu können. Im Modul Risikomanagement beispielsweise bestand eine vorbereitende Aufgabe darin, die 40 DAX-Konzerne kennenzulernen und zu analysieren. Auch für das Bestehen von Klausuren reicht es nicht, lediglich die Vorlesungen zu besuchen. Vielmehr müssen die Studierenden selbständig lernen und eigene Transferbeispiele überlegen und Fallbeispiele durchrechnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist grundsätzlich gewährleistet. Die Hochschule sorgt auch im Wahlbereich dafür, dass Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen gegeben ist. Die Zahl der Prüfungen mit maximal sechs Prüfungsleistungen pro Semester ist gemessen an einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand angemessen. Die nachgereichten ausführlichen Beschreibungen des Modulablaufs machen anhand der enthaltenen Übungsaufgaben, der weitergehenden Literaturangaben und der enthaltenen Textausschnitte, den Arbeitsaufwand im Selbststudium plausibel.

Auch die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluationen geben keinen Anlass, die Plausibilität der Arbeitsbelastung anzuzweifeln.

Die Studierbarkeit scheint insgesamt gegeben – auch zeigten sich beim Gespräch mit den Studierenden keine Hinweise auf größere Probleme.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Im Masterstudiengang *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* finden die Vorlesungen dienstags, mittwochs und freitags statt. Wie im Masterstudiengang *Controlling, Finanzen und Risikomanagement (M.Sc.)* wird 24 Wochen pro Semester durchgängig unterrichtet.

Nach zwölf Wochen Vorlesungen und zwei Wochen für Klausuren, folgen überwiegend Wochenendblöcke an denen Gruppenarbeiten stattfinden, Hausarbeiten präsentiert werden und Gruppenarbeiten stattfinden. Manchmal finden Blockseminare an vier aufeinander folgenden Tagen statt.

Für die Module werden zwischen drei und neun Leistungspunkte vergeben. Das umfangreichste Modul ist „Internationales Marketing“ mit 9 ECTS, das die Bearbeitung eines „Exportprojekts“ umfasst.

Im ersten und zweiten Semester werden sieben Module gelehrt. Im dritten Semester werden neben der Masterthesis drei Module angeboten. In fünf Modulen gehen diese über zwei Semester. Dadurch ergibt sich eine maximale Prüfungsbelastung von nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen pro Semester.

Für die Module „Strategisches“ Marketing, „Vertriebsmanagement“, „Psychologie für Vertrieb und Verkauf“ sowie „Marktforschung“ liegen die Kontaktstunden bei 60 Stunden, das Selbststudium bei 115 Stunden. Die höchste Stundenzahl an Selbststudium im Verhältnis zu den Kontaktstunden ist im Modul „Digitales Marketing“ (24 in Präsenz und 101 Stunden Selbststudium). Die inhaltliche Ausgestaltung des Selbststudiums ist flexibel gehalten und wird durch weitergehende Materialien unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist grundsätzlich gewährleistet. Die Hochschule sorgt auch im Wahlbereich dafür, dass Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen gegeben ist. Die Zahl der Prüfungen mit maximal sechs Prüfungsleistungen pro Semester ist angemessen. Die nachgereichten ausführlichen Beschreibungen des Modulablaufs machen anhand der enthaltenen Übungsaufgaben, der weitergehenden Literaturangaben und der enthaltenen Textauschnitte, den Arbeitsaufwand im Selbststudium plausibel.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluationen geben keinen Anlass, die Plausibilität der Arbeitsbelastung anzuzweifeln.

Die Studierbarkeit scheint insgesamt gegeben – auch zeigten sich beim Gespräch mit den Studierenden keine Hinweise auf größere Probleme.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03

Sachstand

Im Masterstudiengang Versicherungsmanagement (M.Sc.) haben die Studierenden in der Regel Vorkenntnisse aus dem Versicherungsbereich oder arbeiten zudem in der Versicherungsbranche. Ein Einstieg ins Studium ohne Vorkenntnisse im Versicherungsbereich ist grundsätzlich möglich, da am Anfang der Veranstaltungen regelmäßig eine Einführung gegeben wird.

Die Module im Studiengang *Versicherungsmanagement (M.Sc.)* stammen zu einem Drittel aus den anderen beiden Masterstudiengängen, was eine Parallelität der zeitlichen Organisation voraussetzt. In den ersten 12 Wochen eines Semesters werden in diesem Studiengang drei Module angeboten und nach einer Klausurenphase von zwei Wochen Dauer schließen sich in den 10 Wochen bis zum Semesterende weitere drei Module an.

Die Veranstaltungen aus dem Kompetenzblock „Versicherung“ finden freitags und samstags statt. An den Wochenenden liegen teilweise auch die Module aus dem Kompetenzblock „Controlling“.

Die Prüfungsbelastung ist in diesem Studiengang etwas höher als in den anderen beiden Masterstudiengängen. Je nach Wahl des Kompetenzbereichs können im ersten oder zweiten Semester bis zu 7 Prüfungen anfallen.

In den Modulbeschreibungen des Kompetenzblocks sind Kontaktzeiten durchgehend mit 36 Stunden angegeben, in denen zeitlich auch die Klausuren eingerechnet sind. Das Selbststudium wird mit 89 Stunden angegeben. Die inhaltliche Ausgestaltung des Selbststudiums ist flexibel gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hebt lobend die sehr gute Planbarkeit des Studiums im Hinblick auf die Ankündigungen der terminlichen Gestaltung hervor. Die Hochschule sorgt auch im Wahlbereich dafür, dass Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen gegeben ist. Den Studierenden wird auch zu Beginn des Kompetenzblocks Versicherung bekannt gegeben, dass Präsentationen vor Unternehmen stattfinden werden. Die Studierenden sind aufgefordert, im Selbststudium Fragen an die Unternehmensvertreter*innen vorzubereiten.

Der Studiengang scheint gut studierbar konzipiert zu sein. Die nachgereichten ausführlichen Beschreibungen des Modulablaufs machen anhand der enthaltenen Übungsaufgaben, der weitergehenden Literaturangaben und der enthaltenen Textausschnitte, den Arbeitsaufwand im Selbststudium plausibel. Die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluationen geben keinen Anlass, die Plausibilität der Arbeitsbelastung anzuzweifeln.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der drei Masterstudiengänge wird regelmäßig überprüft und sowohl fachlich als auch didaktisch an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

An der FHDW sind die Professor*innen „forschende Lehrende“. Die Lehre (mit der Forschung dazu) ist wichtig für eine hochwertige Ausbildung. Pro fachlicher Disziplin forschen nach eigenen Angaben ca. 1-2 der an der FHDW beschäftigten Professor*innen. Diese werden, wie aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2021 (Ausdruck vom 17.1.2023 Seite 10) zu sehen ist, finanziell mit Investitionen unterstützt. Reine Forschungsprofessuren gibt es nicht. Die FHDW hat keine strategische Ausrichtung mit Forschungsschwerpunkten oder Forschungsclustern, sondern ihr Qualitätsversprechen betrifft die Lehre. Aktuelle Forschungsergebnisse werden aber alle zwei Jahre in einem Forschungsbericht erfasst.

Dass alle Lehrenden in regelmäßigen Zeitabständen Qualifizierungsangebote zu methodisch-didaktischen Lehrmethoden erhalten, wie z.B. zur Didaktik in der Online-Lehre, wurde bereits unter Punkt 3.2.2.3 in diesem Gutachten erwähnt.

Da die Absolvent*innen der Masterstudiengänge die Befähigung zur Promotion erwerben sollen, denkt die FHDW gleichwohl über eine noch stärkere Förderung ihrer Forschungsaktivitäten, z.B. in Form von kooperativen Promotionsverfahren, nach. Die Fachhochschule kann sich künftig zudem eine Forschungszusammenarbeit mit ihrer Schwesterhochschule FHDW in Nordrhein-Westfalen vorstellen.

Um an neuen Fachthemen dran zu bleiben, besuchen Professor*innen Fachkonferenzen (z.B. im Bereich digitales Marketing (Stichwort TIKTOK etc.)). Lehrbeauftragte werden eingeladen, die neue Tendenzen inhaltlich bedienen können. Vortragsredner fördern den fachlichen Diskurs über das bloße Lehrbuchwissen hinaus.

Die FHDW ist durch ihre engen Kontakte zur regionalen Wirtschaft direkt an den jeweils aktuellen Themen der beruflichen Wirklichkeit dran, um die Masterprogramme stets anwendungsorientiert zu bedienen. Die Impulse aus der Wirtschaft erfolgen u.a. durch Themenvorschläge für Abschlussarbeiten. Darüber hinaus ist es auch schon zu gemeinsamen Veröffentlichungen mit ehemaligen Studierenden im Bereich Versicherung gekommen.

Direkte Auftragsforschung für Unternehmen übernimmt die FHDW derzeit nicht. Wenn aber Personen stärker in der Forschung und bei Veröffentlichungen involviert sind, werden ihnen auch die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den beschriebenen Maßnahmen verfügt die Hochschule über eine ISO 9001-Zertifizierung, die jährliche Überwachungsaudits umfasst, welche auch die Prozesse der Führung und Organisation von Hochschulleitung und Verwaltung umfassen. Auch dieses System unterliegt aktuell einer Überarbeitung und Modernisierung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Dass die Lehre im Masterstudiengang *Controlling, Finanzen und Risikomanagement (M.Sc.)* aktuellen Trends folgt, zeigt sich beispielhaft am neuen Modul „Nachhaltigkeitscontrolling im Bereich Konzern“. Dem Thema des Nachweises von Lieferketten etc. nachzugehen, ist für große Unternehmen seit Kurzem gesetzlich gefordert („Nachhaltigkeit ist neue Wertschöpfung“). Im Bereich des ESG (zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Risikomanagement wird an der FHDW auch geforscht, veröffentlicht und die Forschungsergebnisse werden mit Studierenden diskutiert. Für diese Diskussionen können Masterstudierende, die beispielsweise diese Themen aus ihrem Arbeitsumfeld in Banken und Versicherungen kennen, praktischen Beispielen beisteuern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet ist. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Wettbewerbssituation der FHDW zu anderen Universitäten und Fachhochschulen in der Region und der hohe Erwartungsdruck aus der (die Studiengebühren zum Teil übernehmenden) regionalen Wirtschaft an eine herausragende berufsbefähigende Lehre sind starke Motivationsfaktoren, um das Studienangebot stets aktuell zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Für den Masterstudiengang *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* gelten die unter „studiengangübergreifende Bewertung“ gemachten Aussagen entsprechend. Zudem sei erwähnt, dass in diesem Studiengang einer der Professor*innen Ergebnisse aus der Veröffentlichung seines Lehrbuches einbringen kann.

Die internationale Aktualität wird u.a. durch den Austausch mit internationalen Kolleg*innen gepflegt (beispielsweise bei der Vor- und Nachbereitung des Cross-Border-Projekts mit Amsterdam).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt die systematische Weiterentwicklung des Masterstudiengangs *Marketing und Vertriebsmanagement (M.Sc.)* an und findet die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs durch die Nähe zur regionalen Wirtschaft bestätigt. Es werden angemessene (didaktische) Weiterbildungen angeboten und genutzt und eine systematische Auseinandersetzung eines aktuellen fachlichen Diskurses ist gegeben.

In der Diskussion mit den Studierenden wurde bei der Begehung der Wunsch geäußert, in diesem Studiengang die Kompetenz des Programmierens, z.B. von Websites, zu erwerben. Die

Gutachtergruppe empfiehlt diese Impulse aus dem Kreis der Studierenden zu reflektieren. Allerdings lassen sich einige Aspekte wahrscheinlich nur außercurricular anbieten bzw. lösen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03

Sachstand

Für den Masterstudiengang *Versicherungsmanagement (M.Sc.)* gelten die unter „studiengangsübergreifende Bewertung“ gemachten Aussagen entsprechend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet ist. Es werden angemessene (didaktische) Weiterbildungen angeboten und genutzt und eine systematische Auseinandersetzung eines aktuellen fachlichen Diskurses ist gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die FHDW evaluiert ihre Studienangebote systematisch in formeller und informeller Hinsicht. Zu ihrem Qualitätssicherungskonzept gehören regelmäßige Online-Lehrevaluationen. In diesen sollen die Studierenden Einschätzungen zu zehn Items auf einer Notenskala von 1 bis 5 abgeben („Schulnoten“). Frei formulierte Kommentare zu jeder Lehrveranstaltung sind möglich und gewünscht, werden aber selten abgegeben. Beispiele für Items sind ein Feedback zur Lehre, Aufbau der Vorlesung, Interaktion zwischen Dozent*innen und Studierenden sowie Nützlichkeit der Unterrichtsmaterialien. Ca. in der 8. Woche eines Semesters werden die Befragungen hochschulintern online gestellt, so dass Studierende teilnehmen können. Die Ergebnisse meldet das IT-System an die Hochschulleitung, die Verbesserungsmaßnahmen ergreift. Ein Feedback an die Studierenden über die Maßnahmen erfolgt über die Studiengangsleiter. Die Evaluationsergebnisse der Studierenden werden bisher nicht veröffentlicht.

Formalisiert sind auch die Absolvent*innenbefragungen. Im Sommer 2022 wurden die Absolvent*innen der letzten Jahrgänge 2017 bis 2020 befragt (Fragebogen siehe Band II, Anhang L, ab S. 54). Die Beteiligung lag bei ca. 20%. Da die Absolvent*innen überwiegend in der Region Hannover bleiben, findet ein Austausch auch außerhalb von formellen Befragungen statt.

Wichtig sind der FHDW darüber hinaus die sogenannten „Qualitätsgespräche“ mit Studierenden. Sie dienen als präventive „Schadensabwehr“. Als konkrete Ergebnisse aus den letzten Qualitätsgesprächen konnten beispielsweise folgende Punkte genannt werden:

- Optimierung der Skripten-Bereitstellung
- Verbesserungen bei der Corona-bedingten Live-Übertragung
- Vereinbarung von Unternehmensvorträgen
- Verbesserte Terminkoordination zwischen Projekten im Studium
- Inhaltliche Erweiterung ausgewählter Veranstaltungen.

Die Hochschulleitung ist im guten Kontakt zum Studierendenparlament (StuPa). Dieses entsendet auch einen Studierenden in den Prüfungsausschuss und in die „Hochschulkonferenz“, die als höchstes Entscheidungsgremium der FHDW Hannover auch über Ordnungsmittel der FHDW entscheidet.

Grundsätzlich gilt an der FHDW das „Prinzip der offenen Türen“. Das beinhaltet auch den direkten Kontakt zum Präsidenten. Gemeinsame Freizeit-Aktivitäten wie das Grillen mit Dozent*innen und Studierenden ebnet mögliche Berührungshemmnisse und fördern die (kritische) Kommunikation. Studierende sind persönlich (i.d.R. namentlich) bekannt, was den ständigen Kommunikationsprozess fördert.

Rückmeldungen erhält die Fachhochschule zudem durch StudyCheck. Dabei ist der Informationsgehalt der frei formulierten Zusatzbemerkungen hilfreich, um Verbesserungsmaßnahmen (wie z.B. in Bezug auf die Ausstattung der Bibliothek mit elektronischer Literatur) anzustoßen.

Die Absolvent*innenquoten zeigen für alle drei Studiengänge mit einer durchschnittlichen Quote von >80% einen guten bis sehr guten Studienerfolg in Regelstudienzeit zzgl. zwei Semester (s. Kapitel 5.1; 93% bei Controlling, Finanzen und Risikomanagement; 90% Marketing und Vertriebsmanagement sowie 82% Versicherungsmanagement).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle drei Studiengänge

Die Studiengänge der FHDW unterliegen alle drei unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring, der in den Unterlagen plausibel dargelegt wurde.

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte der drei Studiengänge. Der Qualitätskreislauf scheint weitgehend geschlossen.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass auf der Grundlage des Monitorings auch Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat, weil beispielsweise ein neues Modul zum Thema „Nachhaltigkeit“ eingeführt wurde. Schlussendlich beruht die gesamte Überarbeitung der vorliegenden Studiengänge auch auf der Kommunikation mit den Studierenden.

Die Gutachtergruppe nimmt wahr, dass die kleinen Kursgrößen und die sehr gute Betreuung der Studierenden die persönliche Kommunikation ermöglichen. Direkte Kritik führt zu unmittelbarer Reflektion über Verbesserungsmaßnahmen. Die Stärke der FHDW, um den Studienerfolg zu sichern, liegt insbesondere im informellen Bereich und einer zugewandten persönlichen Studienatmosphäre. Die formellen Befragungen ergänzen das Qualitätssicherungssystem der FHDW. Hervorzuheben sind die sehr guten Absolvent*innenquoten, die beim Studiengang mit den niedrigsten Quote, dem Versicherungsmanagement, immer noch 82% beträgt, wobei hier die geringen Kohortenzahlen berücksichtigt werden müssen.

Bei den Lehrevaluationen wird empfohlen, dass die FHDW vermehrt darauf achtet, dass alle Lehrenden den Studierenden ein zeitnahes Feedback der Evaluationsergebnisse geben. Hier muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass formale Evaluationen und ihr Feedback bei sehr kleinen Gruppengrößen nur bedingt einsetzbar sind und auf alternative Formate zurückgegriffen werden muss. Hier bieten sich z.B. offene Gesprächsformate an, die ohne Beisein der Lehrenden stattfinden und z.B. durch Personen des Qualitätsmanagements moderiert werden. Die Bewertung gilt gleichermaßen für alle drei Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages ist in § 20 der FHDW-Grundordnung geregelt (siehe Band I, Seite 6 und Band II, Anhang R, S. 84). Darin verpflichtet sich die FHDW zu Maßnahmen, die

- den Anteil von Frauen vor allem beim wissenschaftlichen und technischen Personal sowie in höheren und Führungspositionen deutlich erhöhen,
- eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen in den Gremien unterstützen
- die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben verbessern,
- die zur Berücksichtigung von Gender-Aspekten in Forschung und Lehre beitragen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unter Beteiligung und durch Überwachung einer Gleichstellungsbeauftragten. Sie ist gegenüber der Hochschulkonferenz berichtspflichtig, hat ein Anhörungsrecht bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und hat zudem bei allen Entscheidungen, die den Gleichstellungsauftrag betreffen, ein Widerspruchsrecht.

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags waren nach Angabe der FHDW (Band I Seite 6 des Selbstberichts):

- Alle Berufungskommissionen seit Aufnahme des Gleichstellungsauftrags in 2011 bestanden zur Hälfte aus weiblichen Mitgliedern.
- Zudem wurden im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum eine Professorin für Statistik und eine Professorin für Versicherungsbetriebslehre berufen.
- Zeugnisse, Bescheinigungen, Rundschreiben usw. werden geschlechtergerecht formuliert. Sie führen neben der männlichen Form auch immer die weibliche Form an.

Die FHDW regelt Schutzbestimmungen zum Nachteilsausgleich in § 17 AT-PO, d.h. dass Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfahren bedingt durch die geringe Anzahl an Studierenden in den einzelnen Gruppen individuelle Maßnahmen und Betreuung. Für die Genehmigung individueller Nachteilsausgleiche ist der Prüfungsausschuss das zuständige Gremium. In § 17 AT-PO heißt es im Einzelnen:

Macht eine oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher

Behinderung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann sie oder er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen. Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen danach (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, es sei denn, dass sie sich dazu ausdrücklich schriftlich bereit erklären. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze (1), (2) und (3) dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. (1), (2) und (3) ist durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Exemplarisch stellt die FHDW dar, dass z.B. in der Vergangenheit für eine Studierende mit gravierenden Rückenproblemen ein spezieller Gesundheitsstuhl angeschafft wurde, ebenso wie für einen Studierenden mit erheblichem Übergewicht.

Alle Lehr- und Dozentenräume sind barrierefrei erreichbar und die Aufzüge in Gebäude A und B sind rollstuhlfahrgerecht. Zudem werden die Gebäude gerade umgebaut, so dass aktuelle Standards der Barrierefreiheit umgesetzt werden können.

Studierende mit Migrationshintergrund und ausländische Studierende werden durch eine engmaschige Mentoren- und Tutorenbetreuung aufgenommen und in den Lehrbetrieb integriert. Zudem können alle Studierenden zur Sicherstellung der Chancengleichheit auf individuelle und flexible Maßnahmen und Lösungen seitens der Hochschule setzen, die zum Aufgabenbereich der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gehören.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die FHDW über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene der drei Studiengänge umgesetzt werden. Bei der Begehung wurde zudem sichtbar, dass die FHDW-Gebäude barrierefrei sind. Die Hochschule konnte darlegen, dass sie z.B. die Verlängerung der Prüfungsdauer bei entsprechenden Krankheitsbildern auf der Ebene des Studiengangs umsetzt. Die Bewertung gilt für alle drei Studiengänge gleichermaßen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 StudAkkVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 StudAkkVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Kriterium ist nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat die Unterlagen im Nachgang der Begehung geringfügig ergänzt, um eine solidere Bewertungsgrundlage bei der Modulstruktur und der Unterteilung des Präsenz- und Selbststudiums schaffen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungs-Staatsvertrag, Studienakkreditierungsverordnung Niedersachsen, Landeshochschulgesetz Niedersachsen

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Sabine Haller, HWR Berlin, Marketing and Services Management

Herr Professor Dr. Reinhard Behrens, Hochschule Nordhausen, ABWL, Rechnungswesen und Controlling

Herr Professor Dr. Mirko Kraft, Hochschule Coburg, Controlling und Risikomanagement (in Versicherungsunternehmen)

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Herr Peter Joop, DGUV

c) Vertretung der Studierenden

Herr Fabian Probst, Universität Hohenheim, Student Management (M.Sc.) (Vertretung der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Controlling, Finanzen und Risikomanagement (M.Sc.)

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

| semester- bezogene Kohorten (<i>Studien- gruppe in der FHDW</i>) | Studienanfänge- Innen mit Stu- dienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Se- mester X | | |
|---|--|-----------------|---|-----------------|----------------------------------|---|-----------------|----------------------------------|---|-----------------|----------------------------------|
| | ins- ge- samt | davon Frauen | insge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % | insge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % | insge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2019/20 (HFC120) | 27 | 14 | 23 | 11 | 85,2 | 25 | 12 | 92,6 | 25 | 12 | 92,6 |
| WS 2018/19 (HFC119) | 18 | 8 | 15 | 8 | 83,3 | 17 | 8 | 94,4 | 17 | 8 | 94,4 |
| WS 2017/18 (HFC118) | 13 | 3 | 11 | 3 | 84,6 | 12 | 3 | 92,3 | 12 | 3 | 92,3 |
| WS 2016/17 (HFC117) | 15 | 5 | 14 | 4 | 93,3 | 14 | 4 | 93,3 | 14 | 4 | 93,3 |
| Insgesamt | 73 | 30 | 63 | 26 | 86,3 | 68 | 27 | 93,2 | 68 | 27 | 93,2 |

Anmerkung: Der Studiengang startet regelmäßig zum 1.1. eines jeden Jahres (erst in der Mitte des Wintersemesters). Die RSZ von 3 Semestern wird also von allen Studierenden eingehalten, die das Studium im Verlauf des Sommersemesters des Folgejahres erfolgreich abschließen.

Notenverteilung

| Abschlusssemester (<i>entspricht FHDW- Studiengruppe ...</i>) | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|--|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4,5 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 (HFC120) | 8 | 17 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 (HFC119) | 7 | 8 | 2 | 0 | 0 |
| SS 2019 (HFC118) | 2 | 8 | 2 | 0 | 0 |
| SS 2018 (HFC117) | 3 | 11 | 1 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 20 | 44 | 5 | 0 | 0 |

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

| Abschlusssemester (entspricht FHDW- Studiengruppe ...) | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|--|--|--|--|--|----------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 (HFC120) | 23 | 2 | 0 | 0 | 25 |
| SS 2020 (HFC119) | 15 | 2 | 0 | 0 | 17 |
| SS 2019 (HFC118) | 11 | 1 | 0 | 0 | 12 |
| SS 2018 (HFC117) | 14 | 0 | 0 | 1 | 15 |

Anmerkung: Der Studiengang startet regelmäßig zum 1.1. eines jeden Jahres (erst in der Mitte des Wintersemesters). Die RSZ von 3 Semestern wird also von allen Studierenden eingehalten, die das Studium im Verlauf des Sommersemesters des Folgejahres erfolgreich abschließen.

Studiengang 02 Marketing- und Vertriebsmanagement (M.Sc.)
Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

| semester- bezogene Kohorten (Studien- gruppe in der FHDW) | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ o- der schneller mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semes- ter X | | |
|--|--|-----------------|---|-----------------|----------------------------------|---|-----------------|----------------------------------|---|-----------------|----------------------------------|
| | ins- ge- samt | davon Frauen | ins- ge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % | ins- ge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % | ins- ge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2019/20 (HFD120) | 26 | 11 | 19 | 7 | 73,1 | 22 | 9 | 84,6 | 22 | 9 | 84,6 |
| WS 2018/19 (HFD119) | 25 | 12 | 19 | 9 | 76,0 | 22 | 10 | 88,0 | 22 | 10 | 88,0 |
| WS 2017/18 (HFD118) | 19 | 9 | 18 | 9 | 94,7 | 18 | 9 | 94,7 | 19 | 9 | 100,0 |
| WS 2016/17 (HFD117) | 28 | 14 | 26 | 14 | 92,9 | 26 | 14 | 92,9 | 26 | 14 | 92,9 |
| Insgesamt | 98 | 46 | 82 | 39 | 83,7 | 88 | 42 | 89,8 | 89 | 42 | 90,8 |

Anmerkung: Der Studiengang startet regelmäßig zum 1.1. eines jeden Jahres (erst in der Mitte des Wintersemesters). Die RSZ von 3 Semestern wird also von allen Studierenden eingehalten, die das Studium im Verlauf des Sommersemesters des Folgejahres erfolgreich abschließen.

Notenverteilung

| Abschlusssemester (entspricht FHDW- Studiengruppe ...) | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|--|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4,5 | > 4 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
|------------------|-----------|-----------|----------|----------|----------|
| SS 2021 (HFD120) | 5 | 17 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 (HFD119) | 3 | 17 | 3 | 0 | 0 |
| SS 2019 (HFD118) | 3 | 15 | 1 | 0 | 0 |
| SS 2018 (HFD117) | 3 | 22 | 2 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 14 | 71 | 6 | 0 | 0 |

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

| Abschlusssemester (entspricht FHDW-Stu- diengruppe ...) | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|---|--|--|--|--|----------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 (HFD120) | 19 | 3 | 0 | 0 | 22 |
| SS 2020 (HFD119) | 19 | 3 | 0 | 1 | 23 |
| SS 2019 (HFD118) | 18 | 0 | 1 | 0 | 19 |
| SS 2018 (HFD117) | 26 | 0 | 0 | 1 | 27 |

Anmerkung: Der Studiengang startet regelmäßig zum 1.1. eines jeden Jahres (erst in der Mitte des Wintersemesters). Die RSZ von 3 Semestern wird also von allen Studierenden eingehalten, die das Studium im Verlauf des Sommersemesters des Folgejahres erfolgreich abschließen.

Studiengang 3 Versicherungsmanagement (M.Sc.)

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

| semester- bezogene Kohorten (Stu- dieng- gruppe in der FHDW) | Studienanfän- gerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Se- mester X | | |
|--|---|-----------------|---|-----------------|----------------------------------|---|-----------------|----------------------------------|---|-----------------|----------------------------------|
| | insge- samt | davon Frauen | ins- ge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % | ins- ge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % | ins- ge- samt | davon Frauen | Ab- schluss- quote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2019/20 (HFU120) | 7 | 3 | 7 | 2 | 100,0 | 7 | 3 | 100,0 | 7 | 3 | 100,0 |
| WS 2018/19 (HFU119) | 1 | 1 | 1 | 1 | 100,0 | 1 | 1 | 100,0 | 1 | 1 | 100,0 |

| | | | | | | | | | | | |
|---------------------------|-----------|----------|-----------|----------|-------------|-----------|----------|-------------|-----------|----------|-------------|
| WS 2017/18 (HFU118) | 6 | 1 | 4 | 1 | 66,7 | 4 | 1 | 66,7 | 4 | 1 | 66,7 |
| WS 2016/17 (HFU117) | 3 | 1 | 2 | 1 | 66,7 | 2 | 1 | 66,7 | 2 | 1 | 66,7 |
| Insgesamt | 17 | 6 | 14 | 5 | 82,4 | 14 | 5 | 82,4 | 14 | 5 | 82,4 |

Anmerkung: Der Studiengang startet regelmäßig zum 1.1. eines jeden Jahres (erst in der Mitte des Wintersemesters). Die RSZ von 3 Semestern wird also von allen Studierenden eingehalten, die das Studium im Verlauf des Sommersemesters des Folgejahres erfolgreich abschließen.

Notenverteilung

| Abschlusssemester (entspricht FHDW- Studiengruppe ...) | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|--|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4,5 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 (HFU120) | 4 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 (HFU119) | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 (HFU118) | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| SS 2018 (HFU117) | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 8 | 5 | 1 | 0 | 0 |

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

| Abschlusssemester (entspricht FHDW- Studiengruppe ...) | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|--|--|--|--|--|----------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 (HFU120) | 7 | 0 | 0 | 0 | 7 |
| SS 2020 (HFU119) | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| SS 2019 (HFU118) | 4 | 0 | 0 | 0 | 4 |
| SS 2018 (HFU117) | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 |

Anmerkung: Der Studiengang startet regelmäßig zum 1.1. eines jeden Jahres (erst in der Mitte des Wintersemesters). Die RSZ von 3 Semestern wird also von allen Studierenden eingehalten, die das Studium im Verlauf des Sommersemesters des Folgejahres erfolgreich abschließen.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 01.04.2022 |
|---------------------------------------|------------|

| | |
|--|--|
| Eingang der Selbstdokumentation: | 02.11.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 20.01.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung Studierende (Anfang drittes Semester) Programmverantwortliche |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Die Gebäude A und B der FHDW mit Seminarräumen, einen Hörsaal, Bibliothek, Kantine, Büroräume und Gruppen-/Besprechungsräume und Lehrräume mit Ausstattung u.a. für hybride Lehre (flexible Kameras und Mikrofone vorhanden) |

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01

| | |
|---|--|
| Erstakkreditiert am: 10.02.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover | Von Datum bis Datum 10.02.2011 - 31.08.2016 |
| Re-akkreditiert (1): 10.05.2016 Begutachtung durch Agentur: ZEvA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover | Von Datum bis Datum 10.05.2016 - 30.09.2023 |
| Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ZEvA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover | |

Studiengang 02

| | |
|--|---|
| <p>Erstakkreditiert am: 28.09.2011</p> <p>Begutachtung durch Agentur: ACQUIN - Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut</p> | <p>Von Datum bis Datum</p> <p>28.09.2011 - 30.09.2016</p> |
| <p>Re-akkreditiert (1):</p> <p>Begutachtung durch Agentur: ZEvA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover</p> | <p>Von Datum bis Datum</p> <p>10.05.2016 - 30.09.2023</p> |
| <p>Re-akkreditiert (2):</p> <p>Begutachtung durch Agentur: ZEvA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover</p> | |

Studiengang 03

| | |
|--|---|
| <p>Erstakkreditiert am: 10.05.2016</p> <p>Begutachtung durch Agentur: ACQUIN - Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut</p> | <p>Von Datum bis Datum</p> <p>10.05.2016 - 30.09.2023</p> |
| <p>Re-akkreditiert (1):</p> <p>Begutachtung durch Agentur: ZEvA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover</p> | |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹ Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. ² Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ³ Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ² Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. ³ Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. ⁴ Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹ Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ² Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³ Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴ Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹ Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ² Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹ Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ² Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹ Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ² Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹ Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

² Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³ Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

⁴ Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵ Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁶ Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹ Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ² Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³ Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹ Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹ Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ² Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³ Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. ⁴ Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹ Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ² Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³ Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. ⁴ Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs

Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) ¹ Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ² In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ² Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹ An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ² Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹ Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ² Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) ¹ Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

² Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. ³ Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. ⁴ Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. ⁵ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und

Absolventen. ³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) ¹ Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³ Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. ⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ² Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴ Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ² Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹ Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ² Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹ Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ² Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹ Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. ² Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹ Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ² Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ² Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³ Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

² Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss

(EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹ Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. ² Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹ Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ² Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen. ² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)